

# Jahresbericht 2023



## Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

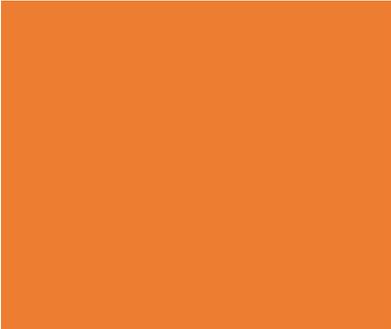
E-Mail: [Office@Gewerbeaufsicht.Bremen.de](mailto:Office@Gewerbeaufsicht.Bremen.de)

Webseite: [www.Gewerbeaufsicht.Bremen.de](http://www.Gewerbeaufsicht.Bremen.de)

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz



Freie  
Hansestadt  
Bremen



## **Impressum**

### **Herausgegeben von**

Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

### **Redaktion**

Thorsten Otten

### **Textbeiträge**

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV)

### **Titelfoto von**

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bremen, September 2024

Liebe Leserin, lieber Leser,

2023 war das Jahr, in dem die Corona-Schutzmaßnahmen ausgelaufen sind und wieder eine Rückkehr zur Normalität möglich wurde. Die Nachwirkungen zeigen sich aber immer noch, beispielsweise beim Berufskrankheitengeschehen. Dies belegen sowohl die Erhebungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung als auch die der Beratungsstelle zu Berufskrankheiten bei der Arbeitnehmerkammer Bremen. Hier haben



sich in einem relativ kurzen Zeitraum von nur zwei Jahren die Verdachtsanzeigen nahezu vervierfacht und 2022 einen Spitzenwert erreicht. Auch wenn für 2023 eine abnehmende Tendenz erwartet werden kann, bewegen wir uns hier immer noch auf einem hohen Niveau.

Leider gab es im Jahr 2023 auch wieder tödliche Arbeitsunfälle zu verzeichnen, die von der Gewerbeaufsicht untersucht wurden. Dies sollte uns mahnen, dass auch bei berechtigter Forderung nach mehr Bürokratieabbau die geltenden Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen an Genehmigungen und Dokumentationspflichten der Unternehmen ihren Sinn haben und die Gewerbeaufsicht mit ihren Betriebsbesichtigungen und Beratungen einen wertvollen Beitrag leistet, Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen vorzubeugen. Anhand von Unfalluntersuchungen werden daher nicht nur für die betroffenen Betriebe Maßnahmen abgeleitet. Die Erkenntnisse fließen auch in die Vollzugspraxis bei der Überprüfung und Beratung von Betrieben mit ähnlichen Gefährdungen ein.

Der Gewerbeaufsicht mangelt es neben den Verwaltungs- und Außendiensttätigkeiten auch in anderen Bereichen ihres vielfältigen Aufgabenspektrums - der neugestaltete Internetauftritt gibt da einen guten Überblick - nicht an neuen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund freut es mich ganz besonders, dass die Gewerbeaufsicht sich personell angemessen verstärken konnte. Hier ist eine wichtige Grundlage u.a. für das Erreichen der ab 2026 geltenden 5 % - Betriebsbesichtigungsquote geschaffen worden.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die umfassende Leistung der Gewerbeaufsicht im Land Bremen im Jahr 2023. Vor dem Hintergrund der schwierigen Bedingungen der vergangenen Jahre und der nicht geringer werdenden Aufgaben gilt den Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht mein Dank und meine besondere Anerkennung.

Claudia Bernhard

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht,

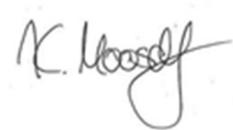
wir alle merken, in unserer Gesellschaft gibt es zahlreiche Veränderungen. Wir gestalten unsere Produktionsweisen um, machen sie klimafreundlich oder im besten Fall klimaneutral. Das Ziel ist dabei ganz klar: In Bremen soll ab 2038 ohne den Ausstoß von CO<sub>2</sub> auskommen.

Diese Transformation, diesen Umbau merkt natürlich auch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Die Aufgaben nehmen zu und sind zudem überaus komplex. Behörden wie die Gewerbeaufsicht begleiten diese Veränderungen mit großer Sorgfalt, damit rechtliche Grundlagen unter anderem des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden.

Als Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft freue ich mich besonders darüber, dass Grüner Stahl – made in Bremen – greifbar ist. Im Sommer dieses Jahres konnten wir mit der ersten Teilgenehmigung dem Projekt einen echten Schub verschaffen. Die Vorarbeiten dazu hat die Gewerbeaufsicht im vergangenen Jahr geleistet. Ebenfalls sehr erfreulich ist die positive Entwicklung bei der Wasserstoffproduktion. Es gibt in Bremen und Bremerhaven vielversprechende Projekte zur Forschung und Entwicklung. Norddeutschland hat ein riesiges Potential an Windenergie, die wir nutzen können, um grünen Wasserstoff zu produzieren. Der vorliegende Jahresbericht zeigt auf, dass die Gewerbeaufsicht solch innovativen Ansätze mit umfangreiche Genehmigungsverfahren begleitet.

Es ist viel zu tun, um unsere Zukunft zu gestalten. Ich bedanke mich bei den Mitarbeitenden der Gewerbeaufsicht für ihre kompetente und engagierte Arbeit.

Herzliche Grüße,



Kathrin Moosdorf



# Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	07
1.1	Tätigkeiten und Personalentwicklung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen .....	07
1.2	Qualifizierung in der Gewerbeaufsicht – die Arbeitsschutzaufsicht verjüngt sich .....	10
2.	Öffentlichkeitsarbeit .....	11
2.1	Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen .....	11
2.2	Internetauftritt der Gewerbeaufsicht .....	12
3.	Betrieblicher Arbeitsschutz .....	14
3.1	Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes bei Verkehr auf dem Betriebsgelände .....	14
4.	Arbeiten auf Baustellen .....	16
4.1	Zollaktionstage – gemeinsames Tätigwerden mit der Zollbehörde auf Baustellen .....	16
5.	Stofflicher Arbeitsschutz .....	18
5.1	Prüfung der Einhaltung der Regelungen zum Strahlenschutz .....	18
5.2	"Danach hat ja noch nie jemand gefragt!" - die Sache mit dem Nachweis des Abscheidegrads bei lufttechnischen Anlagen für die Asbestsanierung .....	19
6.	Technischer Arbeitsschutz .....	21
6.1	Erlaubnisverfahren nach Betriebssicherheitsverordnung/ Wasserstofferzeugung .....	21
7.	Unfallberichte .....	23
7.1	Tödlicher Unfall auf einem Betriebsgelände .....	23
7.2	Tödlicher Unfall bei Instandhaltungsarbeiten .....	24
7.3	Gerüsteinsturz mit tödlicher Folge .....	25
7.4	Rückwärtsfahrt mit Bagger hat tödliche Folge für einen Arbeiter .....	27
7.5	Schwerer Personenunfall beim Verladen von Großgeräten auf einem Schiff ....	29
7.6	Metallstaubverpuffung im Prozess des 3D-Drucks .....	30
7.7	Gefahrgutaustritt aus einem Tankcontainer .....	31
8.	Sozialer Arbeitsschutz .....	33
8.1	Arbeitszeit .....	33
8.1.1	Flexibilität im Arbeitszeitgesetz - Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot .....	33
8.1.2	Sonn- und Feiertagsarbeit aus technischen und physikalischen Gründen - Bau einer Klärschlamm-Monoverwertungsanlage .....	34
8.2	Mutterschutz .....	35
8.2.1	Kündigungsanträge nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) .....	35
8.3	Fahrpersonal .....	37
8.3.2	Länderübergreifende Hausdurchsuchung .....	37
8.3.3	Zusammenarbeit mit Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft .....	38
9.	Verbraucherschutz .....	39
9.1	Allgemeine Produktsicherheit .....	39

---

9.1.1 Marktüberwachung - Produktsicherheit.....	39
9.1.2 Über die Hälfte von Produkten lässt sich bei einem ernstem Risiko nicht zurückrufen.....	40
9.2 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz .....	43
9.3 Stoffliche Marktüberwachung.....	46
9.4 Marktüberwachung im Bereich pyrotechnische Gegenstände: Raketen im Versandhandel.....	49
10. Immissionsschutz/Klimaschutz.....	50
10.1 Brand eines Biofilters in einer Kaffeerösterei .....	50
10.2 Anlagen zur Wasserstoff-Elektrolyse im Land Bremen .....	51
10.3 Störfallverordnung: Einstufung von Abfällen .....	52
11. Arbeitsmedizin .....	54
11.1 Berufskrankheiten-Geschehen im Land Bremen.....	54
11.2 Unterstützungsmöglichkeiten für von Berufskrankheiten betroffene Personen im Land Bremen .....	56
-----	
Tabellen 2023 .....	57
Dienststellenverzeichnis.....	72
Kontaktinformationen .....	73

## 1.1 Tätigkeiten und Personalentwicklung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Der hier vorliegende Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zeigt exemplarisch anhand von ausgewählten Beiträgen in welcher Breite und Tiefe sowie mit welchen Ergebnissen diese Verwaltung gearbeitet hat bzw. welche Leistungen erbracht wurden. Im Jahr 2023 wurde der im Jahr zuvor gestartete Prozess der Sektoralisierung der Aufgaben in die Bereiche Arbeitsschutz, Immissionsschutz sowie Verbraucher- und Drittschutz weiter vorangetrieben. Durch die Fokussierung auf bestimmte Aufgaben soll die Quantität, aber auch die Qualität in der Bearbeitung der einzelnen Themenfelder gesteigert werden. Gleichzeitig ist der Umbruch in der Arbeitswelt durch kollaborative Robotik, künstliche Intelligenz, autonome Fahrzeuge, Virtual und Augmented Reality, Wearable Technology, 3D- und 4D-Druck usw. und den sich daraus ergebenden ständigen Rechtsänderungen in die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht zu integrieren.

Des Weiteren stellen der EU Green Deal und die im Bundes-Klimaschutzgesetz fixierte Klimaneutralität nicht nur produzierende Industrieunternehmen vor große Herausforderungen, sondern auch die Gewerbeaufsicht. Die umweltrechtlichen Anforderungen führen sowohl zu umfassenden Änderungsgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als auch zu Forderungen nach Anpassungen bei bestehenden Anlagen.

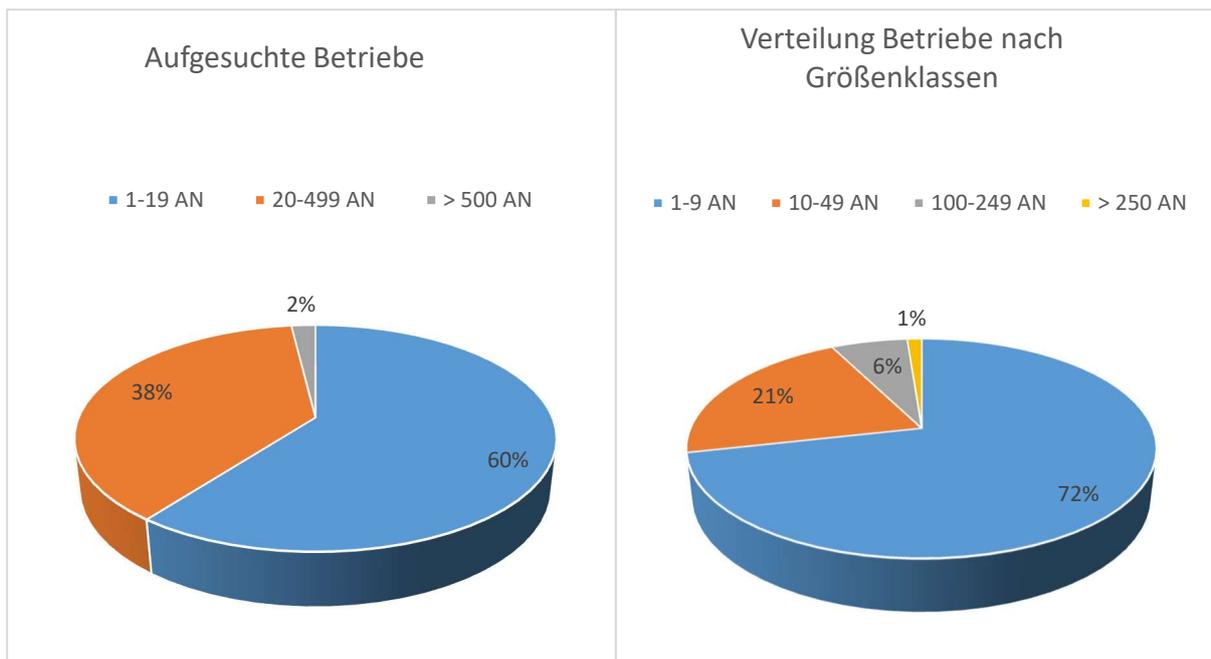
Außerdem gewinnt eine wirksame Marktüberwachung im freien Handel einer globalisierten Welt immer größere Bedeutung. Als Aufsichtsbehörde für Produktsicherheit, energieverbrauchsrelevante Produkte und für umweltschutzrelevante Aspekte der Chemikaliensicherheit ist es Aufgabe der Gewerbeaufsicht, durch aktive und reaktive

Maßnahmen das Inverkehrbringen und die Verbreitung von unsicheren und mangelbehafteten Produkten und Chemikalien zu unterbinden.

Durch eine neue Bündelung der Aufgaben und durch die Einstellung und Qualifizierung von neuem Aufsichtspersonal bereitet sich die Gewerbeaufsicht auf diese vielfältigen und veränderten Aufgaben vor. So wurden sieben neue Aufsichtsbeamte und Aufsichtsbeamtinnen eingestellt, die bis Ende 2024 / Anfang 2025 für die neuen Aufgaben im Rahmen eines Qualifizierungsprogramms vorbereitet werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Besichtigungen im Arbeitsschutz, um die ab dem Jahr 2026 gesetzlich verankerte Besichtigungsquote von 5 % zu erreichen. Daneben wurden die in den vergangenen Jahren begonnenen Umstrukturierungsprozesse fortgesetzt: So werden nun sukzessive alle Prozesse überprüft und so weit wie möglich standardisiert. Unterstützt werden diese Veränderung durch eine ständige Anpassung und Nutzung von digitalen Medien.

Daneben erfordern die Veränderungen in der Arbeitswelt eine ständige Anpassung des Fachwissens und der Aufsichtsstrategie. Auf der Basis eines Fortbildungskonzeptes sind alle Beschäftigten der Gewerbeaufsicht angehalten sich regelmäßig fortzubilden. Die Fortbildungen umfassen die Teilnahme an internen und externen Schulungen, Tagungen und Erfahrungsaustauschen und richten sich an alle Beschäftigten des Arbeitsschutzes, Immissionsschutzes, Verbraucherschutzes und der Verwaltung.

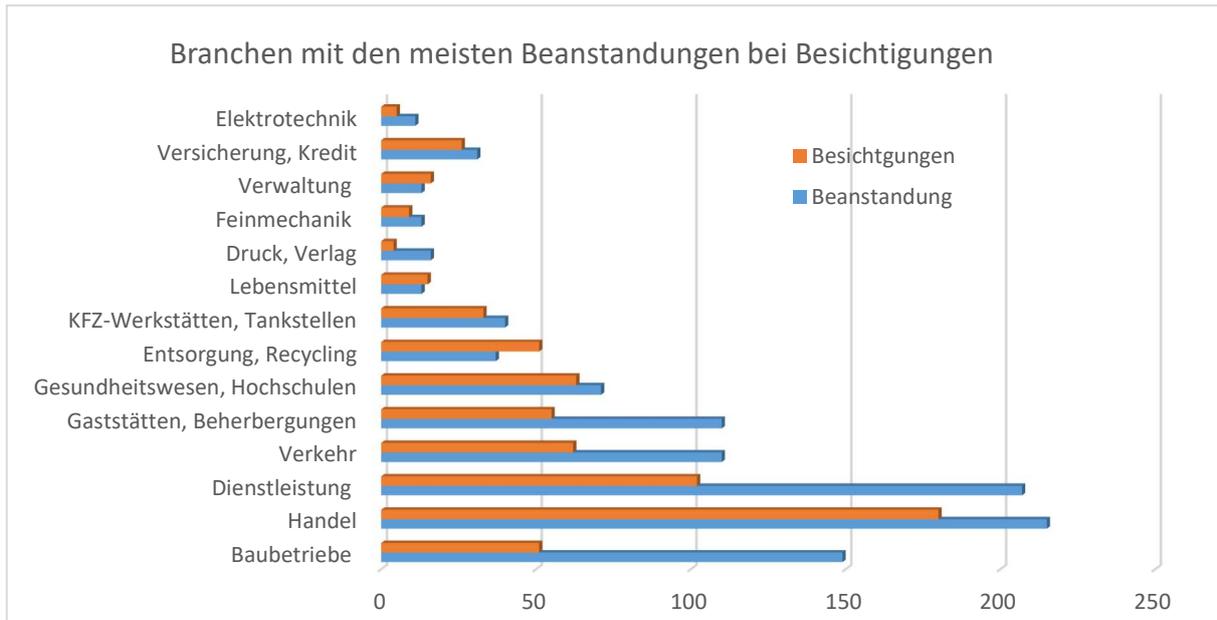
Die statistische Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz und der Marktüberwachung im Bereich Produktsicherheit im Jahr 2023 ist im Anhang detailliert abgebildet.



Aufgesuchte Betriebe nach Größe (AN) und Verteilung der Betriebe nach Größenklassen (AN)

Im Arbeitsschutz liegt der Besichtigungsschwerpunkt aufgrund der Betriebsgrößenverteilung im Land Bremen auf sehr kleinen und Kleinstunternehmen (KKU). So erfolgen 60 % der Besichtigungen in Betrieben mit weniger als 19 Arbeitnehmer:innen (AN) bzw. Beschäftigten. Auf der anderen Seite arbeiten in den größeren Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten (ca. 7 %) etwa 70 % der Beschäftigten im Land Bremen. Hier gilt es in der Aufsicht eine entsprechende Balance zu schaffen, um ein vergleichbares Arbeitsschutzniveau an allen Arbeitsplätzen im Land Bremen sicherzustellen und die Beschäftigten vor Unfall- und Gesundheitsrisiken zu schützen. Die Ergebnisse der letzten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) von 2012 bis 2018 haben einen proportionalen Zusammenhang zwischen der Betriebsgröße und der Ausprägung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation bzw. der Wahrscheinlichkeit einer angemessen durchgeführten Gefährdungsbeurteilung aufgezeigt: je kleiner die Betriebe sind, desto geringer ist die Wahr-

scheinlichkeit, dass sie hinsichtlich des Arbeitsschutzes „gut aufgestellt“ sind. Dies ist auch weiterhin häufig feststellbar; aber auch andere Faktoren spielen eine große Rolle. Es ist offensichtlich, dass die jeweilige finanzielle Situation eines Betriebes dessen Spielräume bestimmt, innerhalb derer Arbeitsschutzmaßnahmen realisierbar erscheinen. Des Weiteren unterscheiden sich die betriebliche Kultur und auch der Umgang mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit merklich zwischen einem inhabergeführten Handwerksbetrieb, einer Kapitalgesellschaft oder einem Filialbetrieb. Damit in engem Zusammenhang stehen aber auch der Qualifizierungsgrad der Beschäftigten und die jeweiligen Risiko- und Belastungsprofile für die durchzuführenden Aufgaben/Tätigkeiten. Branchen, in denen die Gewinnmargen gering sind, vorwiegend Beschäftigte mit einer geringen Qualifikation arbeiten und Arbeitnehmerüberlassung und Subunternehmerkonstellationen häufig sind, weisen – so die Erfahrungen der Gewerbeaufsicht – häufiger Arbeitsschutzlücken auf. Das nachfolgende Diagramm gibt einen Eindruck davon.



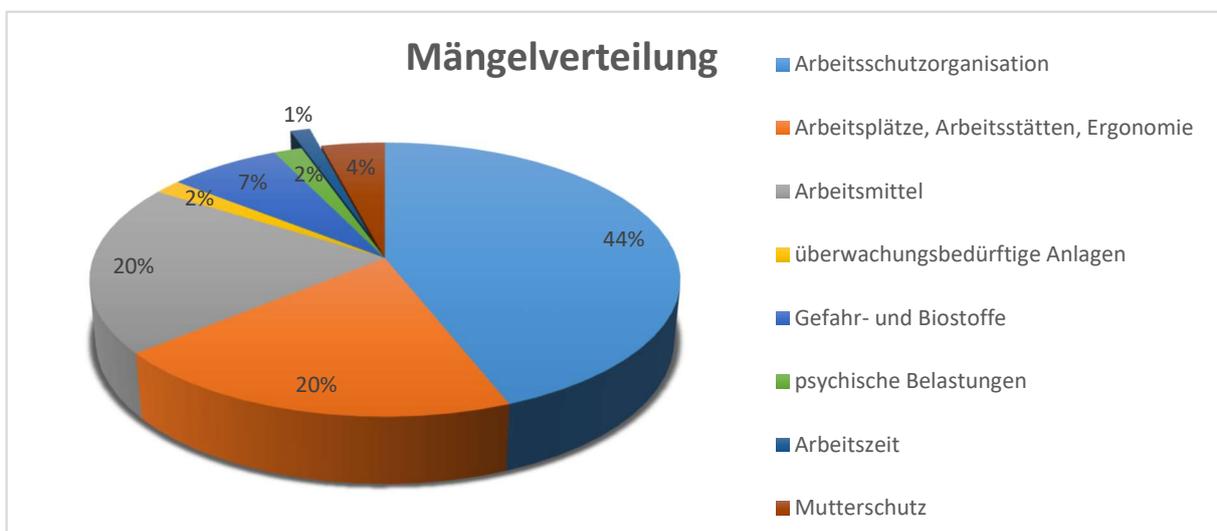
Branchen mit den meisten Beanstandungen bei Besichtigungen

Dabei verteilten sich die vorgefundenen Mängel im Wesentlichen auf die in der nachfolgenden Abbildung aufgezeigten Themenbereiche. Der Schwerpunkt der Mängel liegt immer noch an einer mangelhaften Arbeitsschutzorganisation. Sie ist insbesondere gekennzeichnet durch fehlende oder unvollständige Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzunterweisungen oder Betriebsanweisungen zum sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und Maschinen. Auslöser für die Mängel bei Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten waren insbesondere mangelhafte Flucht- und Rettungswegesituation, aber auch nicht ausreichende Be-

leuchtung und die innerbetriebliche Verkehrssituation. Bei den Arbeitsmitteln führten häufig nicht durchgeführte Prüfungen und Wartungen zu Beanstandungen. Zugenommen haben die Mängel bei der Beschäftigung von schwangeren Frauen – die spezifische Gefährdungsbeurteilung war häufig nicht durchgeführt worden.

Die Ergebnisse zur Marktüberwachung oder Strahlen- und Immissionsschutz werden in dem spezifischen Teil des Berichtes dargestellt.

Gertrud Vogel



Mängelverteilung

### 1.2 Qualifizierung in der Gewerbeaufsicht – die Arbeitsschutzaufsicht verjüngt sich

#### Zukunft in der Arbeitsschutzaufsicht – Zukunft für die Gewerbeaufsicht.

Seit 2020 hat das Land Bremen 10 neuen Mitarbeiter:innen die Chance geboten, in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Geschicke des Arbeitsschutzes auf der Seite des Vollzugs mitzugestalten. Eine große Herausforderung auch für die Arbeitsschutzbehörde, und zwar auf mehreren Ebenen.

Der erste Eindruck zählt: Nicht nur im persönlichen, privaten Bereich, sondern auch im beruflichen Kontext. In der Gewerbeaufsicht wird eine Willkommenskultur gepflegt, die von den neuen Kolleg:innen als sehr positiv wahrgenommen wird. Eine persönliche Begrüßung, der Empfang durch die Amtsleitung und die beiden Qualifizierungsbeauftragten in der Gewerbeaufsicht, das Kennenlernen der persönlichen Mentoren, aber auch der übrigen Kolleg:innen, ein vorbereiteter Arbeitsplatz und vieles mehr nehmen einen hohen Stellenwert ein und sind selbstverständlicher Bestandteil des Onboarding-Prozesses im Rahmen der Einführungswoche.

Die Integration der neuen Mitarbeiter:innen in den Kolleg:innenkreis ist ein wichtiger Prozess, der in der ersten Woche seinen Anfang nimmt und in der Folgezeit intensiviert werden muss. Welche Aufgaben hat die Gewerbeaufsicht? Welches Selbstverständnis steckt dahinter? Wie arbeitet man in dieser Behörde? Welche rechtlichen Grundlagen sind relevant? Welche Möglichkeiten hat man als Eingriffsverwaltung? Dieses und vieles mehr lernen sie auch und vor allem von den erfahrenen Kolleg:innen. Raus, raus, raus ist die Devise – ab in die Betriebe – lernen, lernen, lernen in der Praxis.

Auch die Theorie darf nicht zu kurz kommen. Um eine gute und umfangreiche Grundlage zu schaffen, nimmt Bremen ak-

tiv am Ausbildungsverbund der nordöstlichen Bundesländer in Brandenburg teil. Im ersten Qualifizierungsjahr verbringen die Qualifikanten viele Wochen, in denen sie hinsichtlich der vielen rechtlichen Grundlagen, die für den Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht relevant sind, geschult werden. Im zweiten Qualifizierungsjahr werden die gewonnenen Kenntnisse durch intensive Praxiserfahrung in der Gewerbeaufsicht vertieft. Aber auch der Blick über den Tellerrand gehört dazu. Hospitationen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, bei verschiedenen Unfallversicherungsträgern und bei sogenannten zugelassenen Überwachungsstellen (z. B. TÜV, DEKRA) sind ebenfalls Bestandteil der Qualifizierung.

Schlussendlich erfolgt eine amtsinterne Vorbereitung auf die umfangreichen Abschlussprüfungen, die einen praktischen Teil (Probebesichtigung eines Betriebes) und einen theoretischen Teil (drei mehrstündige schriftliche Abschlussprüfungen und eine mündliche Abschlussprüfung) beinhalten.

Die Gewerbeaufsicht hat einen großen Wurf gemacht: rund 40 % neue Mitarbeiter:innen in den letzten vier Jahren, in allen Bereichen: Arbeitsschutz, Immissionschutz, Verbraucherschutz und der Verwaltung. Nicht nur für die neuen Aufsichtsbeamten:innen bietet sich hier eine Zukunft. Auch die Gewerbeaufsicht hat durch diese enorme Verjüngung die Chance, sich ihre Agilität zu erhalten und auszubauen. Änderungen in Verfahrensweisen, Optimierung von Prozessen, Experimente mit neuen Ideen, Umstrukturierungen, Erneuerungen, etc.

Wir sind stolz auf alle Kolleg:innen und blicken optimistisch in die Zukunft.

Melanie Wienberg

## 2.1 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen

Im Jahr 2023 wurden wieder zwei Veranstaltungen vom LAK Bremen durchgeführt.

Unter dem Motto „**Leitern und Gerüste: Mit Sicherheit!**“ fand am 4. Mai 2023 die **Frühjahrsveranstaltung** des LAK bei der swb Erzeugung – Kraftwerk Hafen statt. Leitern und Gerüste sind alltägliche Arbeitsmittel auf Baustellen und in der Fertigung. Nach den Statistiken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind sie Ursache für viele schwere und leider zum Teil auch tödliche Arbeitsunfälle. Um Arbeitsunfällen mit diesen Arbeitsmitteln vorzubeugen und auf den sicheren Umgang und die Verwendung aufmerksam zu machen, hat der Beirat des LAK die Frühjahrsveranstaltung zu dieser Thematik geplant.

Die Veranstaltung begann mit einem Vortrag der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zur Verwendung von Leitern und Gerüsten im Hinblick auf rechtliche Anforderungen und technisches Regelwerk. Anschließend informierte die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) über die neue DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und die Verwendung von Gerüsten. Im zweiten Teil der Veranstaltung konnten sich die Teilnehmenden auf einem Praxisfeld in einer Halle der swb anhand von aufgebauten Gerüsten und Leitern einen guten Überblick zum sicheren Umgang und Gebrauch vor Ort verschaffen.



Frühjahrsveranstaltung  
Vortrag BG BAU

Die **Herbstveranstaltung** des LAK informierte zum Thema „**Aggression und Gewalt am Arbeitsplatz – Prävention und Nachsorge**“ – leider ein nicht so erfreuliches, jedoch umso wichtigeres Thema.

Beschäftigte im Handel, in der Pflege oder anderen Branchen, die tätigkeitsbedingt mit betriebsfremden Personen in Kontakt kommen, sind häufig unangemessenem Verhalten ausgesetzt oder werden Opfer eines



Eröffnung Herbstveranstaltung durch  
Frau Senatorin Bernhard

Überfalls. Die Zahl der Gewalttaten ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Um Risiken zu minimieren, ist es besonders wichtig, dass Arbeitgebende Strategien zur Gewaltprävention und Nachsorge zum Schutz ihrer Beschäftigten entwickelt haben und vorhalten.

Die Veranstaltung fand am 8. November 2023 in der Arbeitnehmerkammer Bremen statt. Nach der Eröffnung durch Frau Senatorin Claudia Bernhard und Begrüßung durch den Hauptgeschäftsführer der Arbeitnehmerkammer Bremen, Herrn Peer Rosenthal, führte eine Referentin der Gewerbeaufsicht mit einem Impulsvortrag in die Thematik ein. Danach informierten zwei Referentinnen von der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) über vorliegende Erkenntnisse zu Gewalt

am Arbeitsplatz sowie über geeignete, ein-  
zuleitende Maßnahmen.

Im weiteren Verlauf berichtete eine Re-  
ferentin des Präventionszentrums der Polizei  
Bremen sowie ein Sicherheitsingenieur des  
Krankenhauses St. Joseph-Stift in Bremen  
über Praxisbeispiele. Beide Referenten ga-  
ben einen guten Einblick in den jeweiligen  
Arbeitsalltag ihrer „Unternehmen“ und in-  
formierten über die Erfahrungen, die die Kol-  
leg:innen vor Ort mit Gewalt und Aggres-  
sion tagtäglich erleben. Ferner informierten

sie, welche Maßnahmen seitens der Arbeit-  
gebenden unternommen werden, um die  
Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen.

Sabine Wrissenberg (SGFV)

### Save the date!

Der nächste **Arbeitsschutzkongress** des  
LAK Bremen und Niedersachsen findet am  
**3. September 2025** im CCB statt.

[www.lak.bremen.de](http://www.lak.bremen.de)

## 2.2 Internetauftritt der Gewerbeaufsicht



Hauptmenüpunkte auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Der Internetauftritt der Gewerbeaufsicht  
des Landes Bremen ([www.gewerbeauf-  
sicht.bremen.de](http://www.gewerbeauf-<br/>sicht.bremen.de)) hat in den Herbst- und  
Wintermonaten 2023 eine umfassende Er-  
neuerung erfahren, die im Jahr 2024 fortge-  
führt wird. Die Ziele sind die Benutzer-  
freundlichkeit mit Auswirkung auf das De-  
sign zu verbessern, das Vorantreiben der  
Barrierefreiheit sowie das ständige Vereinfachen der Formulare. Am deutlichsten wirkt die Veränderung auf die Fachbereiche (s. Abbildung), welche nun im Vordergrund stehen. Der Inhalt der Fachaufgaben, die Formblätter sowie weiterführende Informationen machen die einzelne Fachseite aus. Die Beschäftigten und die Arbeitgebenden sollen die Möglichkeit bekommen, durch gut aufbereitete Fachinformationen weniger auf die telefonische und schriftliche Erreichbarkeit angewiesen zu sein. Dazu trägt ein modernes Erscheinungsbild bei, entsprechend vergleichbar aufbereitet zum

Internetauftritt der vorangestellten Dienst-  
stellen der Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz und der Se-  
natorin für Umwelt, Klima und Wissen-  
schaft.

Um die Barrierefreiheit zu verbessern, ent-  
standen kurz und kompakt gehaltene Sei-  
ten innerhalb des Internetauftritts, es wur-  
den Syntaxfehler bereinigt und anschlie-  
ßend die Erklärung zur Barrierefreiheit ak-  
tualisiert.

Ein stark nachgefragter Punkt von Nut-  
zer:innen sind Formblätter über Anzeigen,  
Formulare und Mitteilungen. Damit die Ge-  
werbeaufsicht des Landes Bremen weiter-  
hin einen zeitgemäßen Service für Be-  
schäftigte, Verbraucher:innen und Dritte  
sowie Arbeitgeber: innen und Betreiber an-  
bietet, besteht der Wille möglichst viele die-  
ser Formblätter als Onlinedienst anzubie-  
ten. Bis dazu die Möglichkeiten bereitste-  
hen, werden digitale interaktive Formulare

im Format PDF bereitgestellt und zu diesen Handlungshilfen mitgereicht. Ein umgesetztes Beispiel bietet das Anzeigeformular im Bereich nichtionisierende Strahlung. Dort entstanden ein wie oben beschriebenes Formular und eine Handlungshilfe zum

Formular (abrufbar unter [www.gewerbeaufsicht.bremen.de/nisv](http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/nisv)).

Quelle: <http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/nisv>

Janik Wetjen

### 3.1 Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes bei Verkehr auf dem Betriebsgelände

Betriebsgelände, welche nicht nur durch Beschäftigte, sondern auch z. B. von Besucher:innen, Kund:innen, externen Speditionen/Lieferant:innen betreten oder befahren werden, erfordern erhöhte Vorsicht und Obacht, insbesondere dann, wenn die Verkehrswegesituation unübersichtlich ist und eine Vielzahl von Fahrzeugen dieses Gelände befährt. Es können gefährliche Situationen entstehen und in der Folge Personen verunfallen.

Betriebsgelände mit erhöhten Gefährdungen durch Verkehr findet man häufig in der Abfallbranche (z. B. Recyclinghöfe, Schrotthandel, Abfallsammelstellen, Behandlungsanlagen). In diesen Betrieben werden für den Transport unterschiedlicher Güter Lastkraftwagen und Trägerfahrzeuge mit Absetz- oder Abrollcontainer eingesetzt. Die Größen und Ausstattungen der Fahrzeuge können je nach Bedarf variieren. Aus dem Aufbau und der Funktionsweise resultieren u. a. folgende besondere Gefährdungen:

- an- oder überfahren zu werden aufgrund eingeschränkter Sichtverhältnisse, insbesondere bei Rangierarbeiten/Rückwärtsfahrten
- gequetscht zu werden bei dem Absetzen/Aufnehmen der Container
- Verletzungen, durch unkontrollierte oder unerwartete Fahrzeug- oder Behälterbewegungen

Auf Betriebsgeländen, die einen bestimmten Personenkreis haben, aber nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung keine Anwendung. Es gilt die allgemeine Pflicht zu verkehrsüblicher Sorgfalt. Für den Schutz der Beschäftigten und aller extern beteiligten Personen müssen die Betriebe auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen auf dem Gelände

umsetzen. Dies erfolgt z. B. durch ein am Eingangstor angebrachtes Schild („Platzordnung“) oder durch eine Fremdfirmenordnung, die bei der Anmeldung überreicht oder kommuniziert wird. Durch das Befahren des Geländes werden diese Regeln von allen Benutzer:innen akzeptiert. Beispielhaft genannte betriebliche Schutzmaßnahmen bei Verkehr auf dem Betriebsgelände sind:

- Geschwindigkeitsbegrenzungen
- Ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege
- Ordentlicher Zustand der Verkehrswege (Oberflächen)
- Verkehrswegeführung (Übersichtlichkeit, Kennzeichnung, ausreichende Rangierflächen, Rückwärtsfahrten werden möglichst vermieden)
- Räumliche Trennung der Verkehrswege für Personen und Fahrzeuge
- Wiederkehrende Prüfung der Arbeitsmittel (LKW, Container, Erdbaumaschinen etc.) auf technische Sicherheit und Durchführung täglicher Sicht-/Funktionskontrollen
- Ausstattung der Arbeitsmittel mit angemessenen Sicherheitseinrichtungen (Beispiele: Heck- und Arbeitsbereichskamera, Abbiegeassistent, Schutzbügel als Schutz vor Überrollen, akustische und/oder optische Warnsignale beim Rückwärtsfahren, Fahrtrichtungsanzeigen (Blue Spot), Sensorik zur Vermeidung von Kollisionen)
- Ausstattung der Beschäftigten mit Warnkleidung der höchsten Sichtbarkeitsklasse 3
- Unterweisung der Beschäftigten zu Verhaltensregeln anhand von Betriebsanweisungen

- Arbeitsmedizinische Untersuchung und Beauftragung der Fahrer:innen von Arbeitsmitteln
- Analyse von Beinahe-Unfällen und Ableitung von ergänzenden Schutzmaßnahmen

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft im Rahmen Ihrer Aufsichtstätig-

keit und bei Unfalluntersuchungen, ob Betriebe angemessene Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Verkehr auf dem Betriebsgelände ergriffen haben. Bei Defiziten werden die Unternehmen aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Gefährdungen zu reduzieren.

Anika Hencken, Bernhard Meiners

### 4.1 Zollaktionstage – gemeinsames Tätigwerden mit der Zollbehörde auf Baustellen

Schlechte Arbeitsbedingungen, Stress und Sprachbarrieren sind mitursächlich für teilweise sehr schwere, lebensgefährliche oder gar tödliche Unfälle auf Baustellen. Hinzu kommt häufig ein nicht ausreichendes Sicherheitsbewusstsein sowohl der Arbeitgebenden als auch der Arbeitnehmenden.

Die Überwachung des Arbeitsschutzes auf Baustellen ist Aufgabe der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (nachfolgend nur Gewerbeaufsicht genannt). Um dieser Aufgabe bei den bestehenden Rahmenbedingungen, wie z. B. der verfügbaren Personalstärke, noch besser gerecht werden zu können, erfolgt eine behördenübergreifende Zusammenarbeit. Die Gewerbeaufsicht beteiligt sich dazu am regelmäßigen Austausch mit Vertreter:innen des Senators für Finanzen, dem Hauptzollamt Bremen – Finanzkontrolle Schwarzarbeit (nachfolgend nur HZA-FKS genannt) und weiteren Zusammenarbeitsbehörden sowie darüber hinaus auch an gemeinsamen Aktionen und Aktionstagen.

Im Jahr 2023 nahmen Vertreter:innen der Gewerbeaufsicht zur öffentlichkeitswirksamen Wahrnehmung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen auch an den insgesamt zwei durch die Generalzolldirektion in Bonn veranlassten und bundesweit stattfindenden Aktionstagen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung teil. Diese wurden im Bundesland Bremen durch Mitarbeiter:innen des HZA-FKS organisiert und in Zusammenarbeit mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden – wonach die Gewerbeaufsicht für den Arbeitsschutz auf Baustellen zuständig ist – durchgeführt.

Zusätzlich zu den Gesprächen und den Aktionstagen wurden durch Mitarbeiter:innen der Gewerbeaufsicht gemeinsam mit dem

HZA-FKS weitere Baustellen in Einzelaktionen aufgesucht und diese dann jeweils in eigener Zuständigkeit zeitgleich überprüft.

#### Beispiel:

Im Rahmen einer solchen gemeinsamen Baustellenüberprüfung traf die Gewerbeaufsicht Beschäftigte einer Baufirma während ihrer Arbeit im Rohbau eines Hauses einer Baustelle an.

Während die Mitarbeiter:innen der HZA-FKS ihre Aufgaben vor Ort verfolgten, fanden die Vertreter:innen der Gewerbeaufsicht bei der zeitgleich vorgenommenen Überprüfung eine völlig unzureichende Baustelleneinrichtung der Pausenmöglichkeiten für die Beschäftigten eines vor Ort tätigen Betriebes vor.

In staubiger Atmosphäre und schmutzigem Umfeld war dort eine provisorische Ablage für das mitgebrachte Essen und die Getränke sowie Sitzgelegenheiten (z. T. auf Zementsäcken) aufgebaut worden.



Eigene Aufnahme der Gewerbeaufsicht aus beispielhaft benannter Baumaßnahme

Der Arbeitsschutz auf Baustellen umfasst immer auch eine sichere und dem Stand der Hygiene entsprechend eingerichtete Arbeitsstätte. Ein Pausenraum ist Bestandteil einer Arbeitsstätte.

Es ist im Bild offensichtlich zu erkennen, dass die Einrichtung dieser Baustelle als Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber nicht ausreichend vorgenommen wurde.

Arbeitgeber:innen sind gemäß Arbeitsschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung dafür verantwortlich, Gesundheitsgefährdungen, denen ihre Beschäftigten bei der Ausführung von Arbeiten in ihrem Auftrag ausgesetzt sein können, auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört auch die Einrichtung und der Betrieb einer sicheren Baustelle, inklusive der Bereitstellung von dem Stand der Technik und der Hygiene entsprechenden Pausenräumen. Die Arbeitgeberverantwortung beinhaltet, im Rahmen der vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Dazu gehört auch sich zu vergewissern, ob Räume verfügbar, für den Pausenaufenthalt hinsichtlich der Einrichtung ausreichend und zudem ausreichend sauber sind.

Für die beispielhaft benannte Baumaßnahme war eine gemeinsam vorgenommene Begehung insbesondere darin erfolgreich, zum einen die Beschäftigungsverhältnisse der eingesetzten Personen zu überprüfen und zum anderen auch die Arbeitssicherheit für die tätigen Personen zu verfolgen. Insbesondere wurde mit dieser

Aktion unmissverständlich deutlich, dass eine überbehördliche Zusammenarbeit erfolgt.

Im vorgenannten Beispiel zeigten sich im Rahmen der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht einige der zu Anfang dieses Artikels benannten Probleme. Bei der Arbeitgeberverantwortung, d.h. dem Wissen um die Verpflichtung zur Gestaltung eines ausreichenden Arbeitsschutzes für die tätigen Personen sowie dem Bewusstsein für Sicherheits- bzw. Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit bestehen häufig gravierende Mängel. Die Gewerbeaufsicht informierte in diesem Fall die gemäß dem Firmensitz für den Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde sowie die zuständige Berufsgenossenschaft, um Überprüfungen in deren eigener Verantwortung veranlassen und falls erforderlich Pflichtverletzungen verfolgen zu können.

Zeitgleich wurden auf dieser Baustelle Überprüfungen durch Beamte des Zolls vorgenommen. Eine Berichterstattung in der Tagespresse erledigte die Bekanntmachung dieser gemeinsam vorgenommenen Überprüfung.

In der Folge ist sowohl für die Bürger als auch für auf Baustellen tätige Betriebe ein Stück weit sichtbarer geworden, dass Behörden sowohl einzeln als auch in der Zusammenarbeit nachdrücklich wirksam tätig werden.

Nicole Wagner

## 5.1 Prüfung der Einhaltung der Regelungen zum Strahlenschutz

### Allgemeines

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bis auf wenige Ausnahmen für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung zuständig. Gemäß § 180 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes ist die zuständige Behörde im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht verpflichtet, ein risikobasiertes Programm für aufsichtliche Prüfungen einzurichten (Aufsichtsprogramm).

### Vorstellung des Aufsichtsprogramms

Im Rahmen eines risikoorientierten Aufsichtsprogramms überwacht die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die strahlenschutzrechtlichen Tätigkeiten durch entsprechende Vor-Ort-Überprüfungen. Dabei werden der Umgang mit radioaktiven Stoffen, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten in Industriebetrieben, Laboratorien, Forschungseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen überwacht.

Die Überprüfung der Tätigkeiten vor Ort muss seit 2022 nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Aufsichtsprogramm erfolgen. Hierbei werden die Tätigkeiten abhängig vom jeweiligen Gefahrenpotential unterschiedlichen Kategorien zugewiesen. Je höher das Risiko bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, sonstigen radioaktiven Stoffen oder durch Röntgenstrahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände, in denen regelmäßige Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen sind.

Die Zeitintervalle für die Vor-Ort-Überprüfungen stellen sich wie folgt dar.

Kategorie	Intervall der Vor-Ort-Überprüfung
I	2 Jahre
II	4 Jahre
III	6 Jahre
IV	Kein Intervall vorgegeben

Intervalle der Vor-Ort-Überprüfungen

Die Ergebnisse jeder regelmäßigen Vor-Ort-Prüfung werden aufgezeichnet und aktenkundig registriert. Bei Feststellung von Mängeln werden diese bis zur Behebung (ggf. unter wiederholter Prüfung vor Ort) weiterverfolgt.

### Erkenntnisse aus der Aufsicht 2023

Durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurden in den Bereichen Industrie, Medizin und Forschung insgesamt 60 Inspektionen am genehmigten bzw. angezeigten Ort der Tätigkeit durchgeführt. 26 Überprüfungen erfolgten aktiv auf der Basis des Aufsichtsprogramms. Neben diesen Vor-Ort-Überprüfungen erfolgten 1066 Prüfungen im Rahmen von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren und fast 600 Besprechungen/Beratungen. Bei den Inspektionen vor Ort wurden 39 Mängel festgestellt. Die festgestellten Mängel wurden behoben. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Bußgeldverfahren waren nicht erforderlich. Allerdings wurde in zwei Fällen eine Verwarnung ausgesprochen.

Relevante Erkenntnisse in Bezug auf die Verbesserung des Strahlenschutzes haben sich im Rahmen des jeweiligen aufsichtlichen Vollzugs nicht ergeben.

Astrid Thiele, Kurt Engelmann

## 5.2 "Danach hat ja noch nie jemand gefragt!" - die Sache mit dem Nachweis des Abscheidegrads bei lufttechnischen Anlagen für die Asbestsanierung

Für den Ausbau von Gebäudeschadstoffen (hier im Blickpunkt: asbesthaltige Materialien) werden manchmal Sanierungsbereiche benötigt. Diese umfassen z. B. Schleusen für begrenzte Zugangsmöglichkeiten oder auch Einrichtungen zur Aufrechterhaltung eines Unterdruckes. Dabei handelt es sich um Unterdruckhaltegeräte. Diese Geräte verfügen über Filter, die verhindern, dass die ausgebauten Schadstoffe in die ungeschützte Umgebung gelangen können.

Insbesondere für das Entfernen von asbesthaltigen Materialien bestehen für diese sogenannten lufttechnischen Anlagen besondere Anforderungen. Diese sind seit mehreren Jahren im technischen Regelwerk (Technische Regeln für Gefahrstoffe Nr. 519 – TRGS 519, insbesondere in Kapitel 8.2 Absatz 2) festgelegt.

Es ist für die korrekte Funktion der Geräte – der lufttechnischen Anlagen – nötig, nachzuweisen, ob das Abscheiden der in der Luft des Arbeitsbereiches durch die ausgeführten Arbeiten enthaltenen Fasern durch das Gerät sicher gewährleistet ist. Der sogenannte Abscheidegrad muss daher anhand einer festgelegten Prüfspezifikation (diese ist niedergeschrieben in der Richtlinie VDI 3861 Blatt 2) regelmäßig und im Abstand von drei Jahren überprüft werden.

Im Jahr 2023 überprüfte die Gewerbeaufsicht diese Anforderungen auf Baustellen im Rahmen der Begehungen der für die eigentliche Asbestsanierung vorbereiteten Sanierungsbereiche. Das Ergebnis zeigte erschreckende Defizite – sowohl bei den Prüfnachweisen als auch den Kenntnissen vieler Sanierungsbetriebe dazu.

Offensichtlich wurde diese Anforderung aus den Technischen Regeln für Gefahrstoffe, hier für die Asbestsanierung, seit

Längerem nicht mehr nachgefragt und überprüft. Die Gewerbeaufsicht diskutierte zunächst auf einsamem Posten, und nachdem auch bei einem namhaften Handelsbetrieb mit Geräteverleih für diese Spezialanlagen Unkenntnisse deutlich wurden, standen zähe und wenig erfreuliche Diskussionen auf der Tagesordnung. „Danach hat ja noch nie jemand gefragt!“ war dabei noch eine von den netteren Reaktionen.

Bei den Baumaßnahmen, bei denen ungeprüfte Geräte auffällig wurden, gestanden wir nach erster Feststellung Zeit für die Nachbesserung zu. Leider erkannten diese Chance nicht alle Beteiligten. Anstatt zeitnah entsprechende Prüfungen zu veranlassen, bestand das eigeninitiierte Tätigwerden meist aus Lamentieren und der durch die Gewerbeaufsicht häufig beantwortete Frage nach dem Grund der Notwendigkeit.

Da von der Gewerbeaufsicht weiterhin ungeprüfte Geräte vorgefunden wurden, blieb keine Alternative zur vorübergehenden Nutzungsuntersagung ebendieser. Daraus ergaben sich Zeitverzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die bei Einhaltung der Vorgaben aus Sicht der Gewerbeaufsicht absolut vermeidbar gewesen wären.

Durchaus positiv hat sich in diesem Zusammenhang dargestellt, dass es durch das Engagement eines Betriebes in Bremerhaven seitdem eine weitere Prüfstelle für die Durchführung dieser VDI-Prüfung gibt. Ein Sanierungs- und Entsorgungsbetrieb erkannte, dass die dafür nötigen Einrichtungen und Vorkehrungen sowohl technischer, als auch personeller Art in seinem Betrieb vorhanden sind, und es konnte zudem eine Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Labor für die erforderlichen analytischen Arbeiten generiert werden.

Somit kann diese ansonsten nur in recht großer räumlicher Entfernung mögliche Prüfdienstleistung ab sofort auch in Bremerhaven bezogen werden.

Das ohnehin schwache Argument des Aufwands für das zur Prüfung gegebene Unterdruckhaltegerät eines Sanierers und

dessen fehlende Geräteverfügbarkeit bis zum Vorliegen der Prüfnachweise entfällt nun seitdem vollständig.

Nicole Wagner

## 6.1 Erlaubnisverfahren nach Betriebssicherheitsverordnung/Wasserstoffherzeugung

Im Erlaubnisverfahren wird vor der Errichtung einer im § 18 Betriebssicherheitsverordnung aufgeführten Anlage innerhalb eines Verwaltungsverfahrens unter Einbeziehung weiterer Behörden geprüft, ob die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise u.a. den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen für den sicheren Betrieb geeignet sind. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden auch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) zur Beurteilung von Sicherheitsaspekten herangezogen. So wird bereits im Vorfeld auf die Sicherheit einer solchen geplanten Anlage Einfluss genommen und ggf. entsprechende Auflagen, Bestimmungen oder Hinweise in die Erlaubnis mit aufgenommen. 2023 wurden zehn Erlaubnisverfahren bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gestellt, die Hälfte davon waren Neuanträge, die andere Hälfte waren Änderungsanträge. Jeweils drei Anträge haben sich auf Dampf-

kesselanlagen und Gasfüllanlagen bezogen, jeweils zwei Anträge auf Tankstellen und Lageranlagen.

Besonders hervorzuheben sind hierbei die beiden Projekte des Unternehmens HY City GmbH. Für dieses Unternehmen wurden zwei Erlaubnisse für Gasfüllanlagen erteilt. Das Unternehmen baut derzeit in Bremerhaven „Am Grauwalling“ eine Anlage zur Wasserstoffproduktion mit zwei 1 MW Elektrolyseuren inklusive Wasseraufbereitungsanlage und mobilem Gasspeicher sowie einem Trailerabfüllpunkt. Nach der voraussichtlichen Fertigstellung im April 2024 soll die Anlage hauptsächlich mit erneuerbarer Energie aus dem umliegenden Windpark betrieben werden. Der hier produzierte Wasserstoff wird über eine Verdichtungsstation in mobile Speicher gefördert. Diese mobilen Speicher werden danach zur voraussichtlich im August 2024 fertiggestellten Wasserstofftankstelle „Zur Hexenbrücke“ am Betriebsgelände von BremerhavenBus geliefert. Dort können Pkws,



Anlage zur Wasserstoffproduktion „Am Grauwalling“

Busse und Lkws mit dem regional erzeugten, grünen Wasserstoff betankt werden. Diese Tankstelle ersetzt dann die momentan betriebene mobile Wasserstofftankstelle, wodurch sich der Tankvorgang von 8 Stunden auf ca. 20 Minuten reduzieren wird. Das Unternehmen setzt bereits seit Ende 2022 die ersten drei Wasserstoffbusse im Linienbetrieb ein, vier weitere Busse werden derzeit auf die Inbetriebnahme vorbereitet. Mit diesen sieben Fahrzeugen sind rund 10 % des Fuhrparks von BremerhavenBus emissionsfrei mit Wasserstoff ausgestattet. Die Wasserstofftanks der Busse finden auf dem Dach Platz und ermöglichen eine Reichweite von rund 400 km.

In der nächsten Ausbaustufe sollen mindestens zehn Wasserstoffbusse in Bremerhaven unterwegs sein. Die Elektrolyseanlage kann rechnerisch täglich bis zu 34 Busse mit Wasserstoff versorgen. Beim Betrieb der Brennstoffzellenbusse entsteht lediglich Wasserdampf und als weiterer Vorteil sind diese wasserstoffelektrischen Busse deutlich leiser als

konventionelle Busse mit Verbrennungsmotoren. Die Wasserstoffbusse, die künftig im Linienverkehr eingesetzt werden, fahren also CO<sub>2</sub>-frei und verbessern damit nicht nur die Klimabilanz des öffentlichen Nahverkehrs, sondern sorgen auch insgesamt für eine bessere Luft und weniger Verkehrslärm.

### Fazit

Eine ausreichende Flächenabdeckung mit Wasserstofftankstellen ist eine Voraussetzung für den Umstieg auf das Antriebskonzept Wasserstoff und Brennstoffzelle zur Erreichung der Klimaziele. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sorgt neben anderen beteiligten Bremer Behörden dafür, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit bei Wasserstofftankstellen und anderen Erlaubnispflichtigen Anlagen berücksichtigt werden.

Florian Buchholz

## 7.1 Tödlicher Unfall auf einem Betriebsgelände

Am Freitag, den 27.01.2023 wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen seitens der Polizei Bremen über einem tödlichen Betriebsunfall informiert und hat zeitnah am gleichen Tag den Unfall vor Ort untersucht. Der Unfall fand im Vorbereich einer Bauschuttbox auf dem Betriebshof eines Abfallbetriebs statt. Beteiligt am Unfall waren ein Fahrer eines Dienstleistungsunternehmens im Bereich Bauschutt und Abfälle mit eigenem Fuhrpark und Containern sowie der tödlich verunfallte, mehrjährig tätige Platzmitarbeiter. Die Arbeitsaufgabe des Platzmitarbeiters umfasste die Begleitung von Be- und Entladungsvorgängen auf dem Betriebshof (Einweisung, Hilfe beim Abladen, Sichtkontrolle des entladenen Abfallguts, Gegenzeichnen der Platzkarte).

### Unfallhergang

Der Fahrer des LKW mit Absetzkipper wurde durch den verunfallten Platzmitarbeiter bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände eingewiesen. Es erfolgte die Entleerung des Bauschuttcontainers (Absetzbehälter) in die Bauschuttbox. Danach wurde der Absetzbehälter seitens des LKW wiederaufgenommen und der LKW fuhr ein Stück vor. Anschließend setzte der LKW zurück, um in Richtung der Waage/Ausfahrt zu fahren. Der Platzmitarbeiter befand sich zu diesem Zeitpunkt im Gefahrenbereich (in der wahrscheinlichen Bewegungsrichtung des LKW). Beim Rückwärtsfahren wurde der Platzmitarbeiter erfasst und tödlich verletzt.

### Erkenntnisse der Unfalluntersuchung

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde überprüft, inwiefern die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen der beteiligten Firmen Ihren rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Dabei wurden die verantwortlichen Personen befragt, Dokumente und Videoaufzeichnungen ein-

*Besondere Gefahren gehen vom Rückwärtsfahren aus. Beim Rückwärtsfahren muss ausgeschlossen werden, dass andere Personen gefährdet werden. Kann das nicht ausgeschlossen werden, muss sich die Fahrerin bzw. der Fahrer einweisen lassen. (vgl. DGUV-Regel 114-601)*

gesehen. Die ermittelten Erkenntnisse wurden der Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

### Weitere Vorgehensweise und Maßnahmen

Die am Unfall beteiligten Betriebe wurden im Nachgang zum Unfall mittels Besichtigungsschreiben aufgefordert, die in der Unfalluntersuchung festgestellten Mängel zu beseitigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Zusätzlich wurden weitergehende Überprüfungen des betrieblichen Arbeitsschutzes in den beteiligten Firmen durchgeführt.

Anlässlich des Unfalls wurden weitere Betriebe der Abfallbranche mit erhöhten Gefährdungen durch Verkehr auf dem Betriebsgelände (z. B. Recyclinghöfe, Schrotthandel, Abfallsammelstellen, Behandlungsanlagen) seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen schwerpunktmäßig aufgesucht und überprüft. Die Firmen wurden zu Gefahren bei Verkehr auf dem Betriebsgelände beraten und die betrieblichen Schutzmaßnahmen stichprobenartig überprüft. Mittels Besichtigungsschreiben wurden die Betriebe aufgefordert, die im Rahmen der Überprüfung festgestellten Mängel zu beseitigen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bernhard Meiners

### 7.2 Tödlicher Unfall bei Instandhaltungsarbeiten

#### Was ist passiert?

Im Januar 2023 verunfallte ein Servicemitarbeiter einer Bremer Kraftfahrzeug-Vertragswerkstatt auf dem Gelände eines niedersächsischen Betriebshofes bei einer Störungsbeseitigung an einem Nutzfahrzeug tödlich. Vermutlich durch eine unkontrollierte Bewegung eines hydraulischen Anbauteils wurde der Mitarbeiter eingeklemmt und so schwer verletzt, dass dieser noch vor Ort verstarb. Da sich der Unfall in Niedersachsen ereignete, erfolgte die Erstuntersuchung durch die Polizeiinspektion Verden/Osterholz sowie das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven.

#### Unfallursache

Der verunfallte Mitarbeiter war im Rahmen eines Servicevertrages für die Wartung und Reparatur der Nutzfahrzeuge auf dem Gelände des Auftraggebers dauerhaft vor Ort tätig. Am Unfalltag wurde der Mitarbeiter zwecks Beseitigung einer Störung am hydraulischen Anbauteil eines Nutzfahrzeuges herbeigerufen. Im Rahmen der Fehlersuche oder Reparatur hielt der Mitarbeiter sich im Gefahrenbereich zwischen Anbauteil und laufendem Fahrzeug auf und wurde, vermutlich durch eine unkontrollierte Bewegung des hydraulischen Anbauteils, tödlich verletzt. Zur Klärung, ob ein technischer Defekt ursächlich sein könnte, hat die Staatsanwaltschaft Verden ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Gutachtens lag der Gewerbeaufsicht bis zur Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

#### Maßnahmen

Da sich der Hauptsitz des Arbeitgebers in Bremen befindet, wurde der Betrieb kurz darauf zur Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation aufgesucht.

Als Sofortmaßnahme zum Unfall hat der Arbeitgeber umgehend Sicherheitsunterweisungen zu den Themen Reparatur an Nutzfahrzeugen, mechanische Gefährdungen und Gefahrenbereiche durchgeführt.

Das Unternehmen hat den tragischen Unfall auch zum Anlass genommen, die Strukturen und Maßnahmen zum Arbeitsschutz hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit aufzeigen und aktualisieren zu lassen. So wurden beispielsweise der Bedarf an Sicherheitsunterweisungen angepasst, weitere Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die Gefährdungsbeurteilungen aktualisiert. Für Instandsetzungsarbeiten wurde im Rahmen einer neuen Verfahrensanweisung festgehalten, welche Tätigkeiten unter Einhaltung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen von den Werkstattmitarbeitern an den Außenstandorten durchgeführt werden dürfen. Im Rahmen von Begehungen wurden Arbeitsschutzmängel erfasst sowie erforderliche Maßnahmen aufgezeigt und für die Umsetzung terminiert.

#### Fazit

Gerade bei Störungen technischer Anlagen wird oftmals versucht, diese so gut und schnell wie möglich zu beheben, um Ausfallzeiten zu minimieren. Bei der Instandhaltung sind die Mitarbeiter einer Vielzahl von Gefährdungen ausgesetzt, die nicht immer gleich zu erkennen sind, oftmals aber schwere Verletzungen verursachen.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung ist zudem die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip zu beachten:

1. Technische Maßnahmen (räumliche Trennung an der Gefahrenquelle)
2. Organisatorische Maßnahmen (z. B. Anweisung, sich von Gefahrenquellen fernzuhalten)
3. Personenbezogene Maßnahmen (z. B. gezielte Schutzausrüstung anlegen)

Auch wenn im vorliegenden Fall zum jetzigen Zeitpunkt ein technischer Mangel nicht ausgeschlossen werden kann, wurden nicht alle Sicherheitsmaßnahmen für eine

sachgemäße Störungsbehebung im Gefahrenbereich entsprechend der Bedienungsanleitung umgesetzt.

Vor Beginn der Arbeiten hätte u. a. die Maschine ausgestellt und gegen Wiederein-

schalten gesichert werden müssen. Die genaue Ursachenermittlung des Unfalls erfolgt durch die Staatsanwaltschaft Verden.

Thomas Würdemann

### 7.3 Gerüsteinsturz mit tödlicher Folge

An einem Samstagnachmittag wurde die Gewerbeaufsicht von der Polizei Bremen unterrichtet, dass es einen Arbeitsunfall mit tödlicher Folge auf einer Baustelle im Bremer Norden gegeben hat. Es war ein Gerüst eingestürzt, wobei ein Beschäftigter zu Tode kam. Vor Ort waren die Feuerwehr und die Hundestaffel der Polizei damit beschäftigt unter den Trümmern des Gerüsts nach weiteren Unfallopfern zu suchen, da nicht klar war, wie viele Beschäftigte sich zum Zeitpunkt des Einsturzes auf dem Gerüst befanden.



Frontansicht des Gebäudes

Das Gebäude war komplett eingerüstet und der Teil an der Front war zusammengebrochen. Dadurch hingen noch ungesicherte

Gerüstteile am seitlichen Gerüst. Es bestand die Gefahr, dass diese auf eine anliegende Straße fallen, sodass die Gerüstteile noch am selben Tag durch den herbeigerufenen Gerüstersteller fachgerecht zurückgebaut wurden.

#### Unfallablauf

Auf der Baustelle wurden mehrere Gebäude neu errichtet, welche sich in verschiedenen Ausbaustadien befanden. Das Gebäude, an dem sich der Unfall ereignete, befand sich im Rohbau, und die Fenster waren bereits eingebaut. Aktuell sollte das Gebäude mit einer Fassade aus Klinkersteinen versehen werden. Dazu waren das Gebäude komplett eingerüstet und die anwesenden Beschäftigten damit beschäftigt, Klinkersteine in das Gerüst zu verbringen. Es befanden sich zwei Mitarbeitende auf dem Gerüst und einer bediente den Kran.



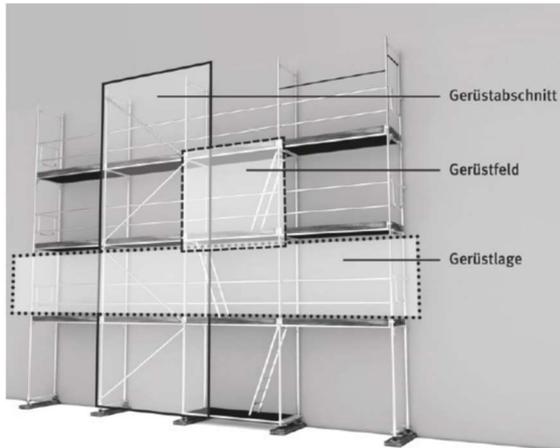
Fassade einschl. Gerüstbauteilen

Die Paletten, auf denen sich die Steine befanden, wurden mit Hilfe des Krans in das Gerüst gehoben. Beim Absetzen einer der Paletten stürzte das Gerüst zusammen und

begrub einen Beschäftigten komplett und einen Zweiten teilweise unter sich.

### Wie konnte es zu dem Unfall kommen?

Bei dem Gerüst handelte es sich um ein Arbeits- und Fassadengerüst der Lastklasse 4 mit insgesamt 6 Gerüstlagen und 5 Gerüstabschnitten.



Gerüstschemata

Aus der Lastklasse ergibt sich die maximale Beladung eines Gerüsts, welche immer für einen Gerüstabschnitt gilt. Laut Aufbau- und Verwendungsanleitung ergibt sich hier eine maximale zulässige Belastung eines Gerüstabschnittes von 540 kg. Laut Aussage des Kranführenden befanden sich schon 12 Paletten mit Klinkersteinen sowie den dazugehörigen Fensterstürzen im Gerüst. Eine Palette mit Steinen wiegt ca. 360 kg und ein Sturz durchschnittlich 200 kg. Bei einer gleichmäßigen Verteilung des Materials im Gerüst und ohne Berücksichtigung der Beschäftigten ergibt sich eine rechnerische Belastung von 1.200 kg pro Abschnitt. Somit war das Gerüst deutlich überladen. Da die Baustelle durch eine Sicherheitsfirma videoüberwacht wird, gab es eine Videoaufnahme des Unfalls. Auf dieser Aufnahme ist zu sehen, wie die beiden im Gerüst Beschäftigten den Handlauf entfernen, um die Palette, welche an Seilen vor dem Gerüst hängt, in das Gerüst einzuziehen.

### Untersuchung des Vorfalles

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde die überlebende Person durch die Berufsgenossenschaft zusammen mit der Polizei

und Gewerbeaufsicht befragt. In diesem Gespräch wurde hinterfragt, wer den Auftrag zum Beladen des Gerüsts erteilt hat, warum das Gerüst so massiv überladen wurde, warum ein vorhandener Steintransportkorb nicht benutzt wurde und warum das Gerüst manipuliert wurde.

Zu der Beauftragung gab die überlebende Person an, dass die Beschäftigten auf der Baustelle eigenmächtig gehandelt haben, da sich der Polier im Urlaub befand und der Vorarbeiter oder ein Bauleiter des Arbeitgebers nicht anwesend waren. Auf Nachfrage, warum das Gerüst so massiv überladen wurde, gab sie an, dass der Kran am kommenden Montag demontiert werden sollte und man „vorarbeiten“ wolle. Auf die Nachfrage, warum der Steintransportkorb nicht benutzt wurde, welcher bei Verwendung ein komplettes Entfernen des Handlaufs unnötig gemacht hätte, konnte sie nicht antworten. Die Nachfrage nach den Lastklassen und den damit verbundenen Maximallasten konnte sie nicht beantworten. Diese Aussagen ließen erhebliche Zweifel an der arbeitsschutztechnischen Organisation des Arbeitgebers aufkommen. Bereits im Vorfeld zu diesem Gespräch waren die den Arbeitsschutz betreffenden Unterlagen des Arbeitgebenden angefordert worden. Eine Sichtung dieser Unterlagen ergab, dass eine Unterweisung der überlebenden Person nicht nachgewiesen werden konnte. Weiterhin ergab eine Sichtung der letzten Protokolle der Begehung durch den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator, dass es immer wieder Mängel an den Gerüsten gab, die nicht konsequent beseitigt wurden.

Die Aussagen sowie die Überprüfung der Dokumentation ergaben, dass es erhebliche Mängel in der Arbeitsschutzorganisation gab. Der Arbeitgebende hatte hier seine Aufsichtspflicht verletzt, da zum Zeitpunkt des Unfalls keine weisungsbefugte Person anwesend war. Weiterhin legten die Aussagen der überlebenden Person nahe, dass er von seinem Arbeitgebenden nicht

richtig über die Gefahren bei dem Arbeiten mit einem Gerüst informiert wurde, z. B. dass der Steintransportkorb verwendet



Steintransportkorb

werden muss oder das Gerüst nicht manipuliert und nicht überladen werden darf.

#### Wie geht es weiter?

Auf Grund der Schwere des Unfalls wurde der Fall in Zusammenarbeit mit der Polizei an die Staatsanwaltschaft, mit der Empfehlung übergeben, ein Strafverfahren einzuleiten.

Da es sich um eine ortsansässige Firma handelt, wurde von der Gewerbeaufsicht eine tiefgreifende Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation durchgeführt und die weiteren Tätigkeiten der Firma auf Baustellen engmaschig überwacht.

Michael Schattner

## 7.4 Rückwärtsfahrt mit Bagger hat tödliche Folge für einen Arbeiter

### Darstellung

Auf einer Tiefbaustelle, welche sich an einer Bahnstrecke befand, wurden Gründungspfähle hergestellt, um eine Böschung zu verbauen, (siehe Bild: Übersicht der Baustelle).

Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse auf dieser Baustelle waren zusätzliche Scheinwerfer aufgestellt, um in der Nacht den

Baustellenbetrieb zu ermöglichen. Außerdem waren sämtliche Mitarbeitende verpflichtet worden, am Bauort Warnschutzjacken zu tragen.



Übersicht der Baustelle

Ein Kettenbagger, Baujahr 2019 (siehe Bild: Kettenbagger), verfügte über ein Kamera-Monitor-System, das auch eine Überwachung bei einer Rückwärtsfahrt gewährleistet, falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht.



Kettenbagger

### Unfallgeschehen

Nachdem der Baggerführer mit dem Kettenbagger ein Gründungsbauteil am Drehbohrgerät abgesetzt hatte, fuhr er den Bagger ca. 20 m zurück. Bei dieser Fahrt muss der Verunglückte unter eine der Ketten gelangt sein und wurde dabei so schwer verletzt, dass er später verstarb (siehe Bild: Unfallstelle).



Unfallstelle

Erst als der Baggerführer das Führerhaus verließ, hörte er die Schreie seines Kolle-

gen. Die anderen Kollegen auf der Baustelle haben das Unfallgeschehen nicht direkt gesehen. Sie leisteten umgehend Erste Hilfe. Vergeblich. Die genaueren Umstände konnten nicht ermittelt werden, da der Baggerführer unter Schock stand und später nicht aussagen konnte.

### Fazit

Einen Verdacht auf Mängel an dem Bagger bestätigte sich nicht. Die letzte durchgeführte Prüfung war fristgerecht erfolgt, und es wurden dabei keine Mängel festgestellt. Die Rückfahrkamera war funktionsfähig gewesen.

Die notwendigen Unterweisungen der beteiligten Mitarbeiter hatten auf der Baustelle stattgefunden. Im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen konnte ein betriebliches Fehlverhalten nicht festgestellt werden.

### Rechtliche Einschätzung

Grundsätzlich dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich von Baumaschinen aufhalten. Auch dürfen Maschinenführende den Bagger nur bewegen und verfahren, wenn sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

Die Wirksamkeit der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen ist zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Bereich der technischen Maßnahmen, durch z. B. bessere Ausleuchtung durch zusätzliche Lichtmasten und im organisatorischen Bereich durch die Überprüfung, ob der Reflexionsgrad der Warnjacken bzw. Westen noch ausreichend ist.

Mitarbeitende dürfen sich einer arbeitenden Baumaschine erst nähern, wenn sie sich der:dem Maschinenführenden gegenüber bemerkbar gemacht haben (aus: Betriebs-sicherheitsverordnung „Benutzung von Arbeitsmitteln“).

Kurt Engelmann

## 7.5 Schwerer Personenunfall beim Verladen von Großgeräten auf einem Schiff

Die Gewerbeaufsicht wurde von einem Umschlagsunternehmen über einen schweren Betriebsunfall auf einem Schiff informiert, bei dem ein Mitarbeiter zwischen einem Großgerät und seinem Stapler eingequetscht wurde.

Die zu löschenden Großgeräte befanden sich in Staureihen auf dem Schiff, wo sie von Mitarbeitenden des Umschlagsunternehmens nacheinander vom Schiff gefahren wurden sind. In einer Reihe ließ sich der Motor eines schweren Großgerätes aufgrund eines Defektes nicht starten. Um den Arbeitsablauf nicht in einem erheblichen Umfang zu unterbrechen, entschloss man sich, das Großgerät mit einem der in der Staureihe folgenden Bergungsgeräte vom Schiff zu schleppen. Ein Mitarbeiter fuhr mit einem Gabelstapler an Land, um ein passendes Abschleppgeschirr zu holen, wobei zeitgleich andere Mitarbeiter versuchten, das Bergungsfahrzeug seitlich aus der Staureihe heraus zu rangieren.

Während des Rangiervorganges kehrte der Mitarbeiter mit dem Abschleppgeschirr unbemerkt zurück und positionierte seinen Stapler vor dem abzuschleppenden Großgerät. Genau zu dem Zeitpunkt, als der Mitarbeiter aus seinem Gabelstapler ausstieg, stieß das Bergungsfahrzeug gegen das vor dem Fahrzeug stehenden Großgerät und schob es ca. 2 m vor. Der Staplerfahrer wurde dadurch im Bereich seines Oberschenkels zwischen dem vorrollenden Großgerät und seinem Stapler eingequetscht. Durch die Aufprallmasse des Großgerätes wurde der Stapler dann auf die Seite geworfen und der Staplerfahrer wieder entlastet. Auf Grund der Größe der Geräte blieb der Unfall bei dem Einweiser und dem Fahrer des Bergungsfahrzeuges erst unbemerkt. Nach kurzer Zeit bemerkten Mitglieder der Schiffsbesatzung den Verunfallten und leisteten Erste Hilfe.

Der verunglückte Staplerfahrer wurde auf Grund der Schwere der Beinverletzung mit dem Rettungshubschrauber in eine Spezialklinik geflogen.

Bei der Rekonstruktion des Unfallgeschehens und den Schilderungen des Fahrers des Bergungsfahrzeuges wurde als Unfallursache ein Versagen der Bremsen des Bergungsfahrzeuges angenommen.

Eine technische Überprüfung des Bergungsfahrzeuges am folgenden Tag ergab, dass die Bremsen elektrisch betrieben werden und mangels Stromversorgung nicht mehr betriebsfähig waren.

Nach Aufforderung durch die Gewerbeaufsicht stellte das Umschlagsunternehmen die Schiffsentladevorgänge für baugleiche potentiell unfallverursachende Großgeräte vollständig um und passte die entsprechenden Arbeitsanweisungen vollständig an. Es erfolgt nun kein seitliches Herausrangieren aus der Staureihe mehr und die Wirksamkeit der Bremsen wird vor Fahrtbeginn mehrfach auf Funktion geprüft. Falls die Wirksamkeit der Bremsen nicht gegeben ist, werden diese Geräte mit einem Spezialfahrzeug vom Schiff geschleppt.

Da an dem Entladungsprozess des Schiffes mehrere Unternehmen beteiligt waren, wurde im Rahmen der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass die Handzeichen zum Einweisen der Fahrer:innen im Hafen nicht einheitlich sind. Das Umschlagsunternehmen nahm dies zum Anlass, einen Entwurf zur Vereinheitlichung der Handzeichen im Hafen zu erarbeiten. Dieser Vorschlag wurde von den anderen im Hafen tätigen Umschlagsunternehmen begrüßt und übernommen.

Norbert Guzek

### 7.6 Metallstaubverpuffung im Prozess des 3D-Drucks

Mit dem Begriff 3D-Druck verbinden viele das Erstellen von 3D-Kunststoffteilen in Heim und Industrie. Weniger bekannt ist, dass mit diesem Verfahren hochkomplexe Metallprodukte hergestellt werden können und sich in Bremen mehrere innovative Unternehmen dazu angesiedelt haben. Die hohe Genauigkeit und die steigende Variantenvielfalt sind insbesondere in der Medizintechnik und für die Luftfahrt begehrt.

Das weit verbreitete Pulverbettverfahren verwendet Hochleistungslaser, die in einem Bett aus Metallpulver einzelne Schichten aufschmelzen. Dieser Prozess wird Schicht für Schicht wiederholt, bis die dreidimensionalen Gegenstände fertiggestellt sind. Die Produkte werden im Anschluss aus dem Metallpulverbett genommen und mechanisch nachgearbeitet. Das Pulverbett muss nun für das nächste Produkt vorbereitet werden. Zunächst wird das Pulver abgesaugt und durch Sieben von Verunreinigungen befreit. Diese zwei Schritte werden in einer Saugsiebanlage ausgeführt. Mittels Auffangbehälter kann nun das aufgearbeitete Pulver zurück in das Pulverbett des 3D-Druckers zurückgeführt werden.

#### Vermutlicher Unfallverlauf

Der Mitarbeiter hatte mit der Saugsiebanlage begonnen das Pulverbett auszusaugen. Dabei kam es zu einer Verpuffung mit einem Brand. Der Mitarbeiter konnte sich, gering verletzt, in einen sicheren Bereich retten. Durch das umgehende und beherrzte Eingreifen eines Kollegen wurde der Brand mit einem Feuerlöscher schnell gelöscht. Der Feuerlöscher befand sich in unmittelbarer Nähe und war zum Löschen von Metallbränden geeignet. Somit wurde lediglich die Saugsiebanlage zerstört und die in unmittelbarer Nähe befindlichen, sehr teuren Fertigungsanlagen blieben erhalten.

#### Untersuchung des Vorfalles

Die Gewerbeaufsicht erhielt Kenntnis von dem Feuer und es erfolgte eine Vor-Ort-Begehung. Bei der ersten Begehung konnte zunächst keine Unfallursache festgestellt



Saugsiebanlage

werden. Auch die Durchsicht von zahlreichen unterschiedlichen Unterlagen ließ keine eindeutige Unfallursache erkennen. Gemeinsam mit dem Unternehmen wurde bei der ersten Begehung bereits vereinbart, dass es zweckmäßig sei, für die Ursachenermittlung ein Unternehmen mit einer gutachterlichen Stellungnahme zu beauftragen.

Aus dieser Stellungnahme ging hervor, dass die hauptsächliche Ursache in der Verwendung eines falschen Auffangbehälters lag. Für die Produktion erhält das Unternehmen das Metallpulver in einem Kunststoffbehälter und hat ein ähnliches Produkt zum Auffangen bzw. Umfüllen des Siebgutes verwendet. Der Sachverständige stellte fest, dass für die Anlage ein geerdeter Auffangbehälter aus Metall erforderlich ist. Damit soll gewährleistet werden, dass sich der entstehende Staub nicht auflädt und es nicht mittels elektrostatischen Entladungsfunken zu einer Verpuffung kommt.

**Maßnahmen**

Als erste Maßnahme erfolgte kurz nach dem Unfall eine Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen. Weiterhin hat das Unternehmen eine neue Saugsiebanlage bestellt. Da es eine technische Weiterentwicklung gab, hat man sich für ein neueres Produkt entschieden. Dieses hat einen anderen Anlagenaufbau und es erfüllt höhere Sicherheitsvorgaben.

**Fazit**

Ein scheinbar harmloser Vorgang wie das Absaugen von Pulver kann zu einem Unfall bzw. einer Verpuffung führen. Bereits eine scheinbar kleine Veränderung an der Anlage, wie die Verwendung von einem ande-

Es müssen im Betrieb ausreichend Brandschutzhelfer:innen zur Verfügung stehen. Im Betrieb müssen ausreichend Feuerlöscher an geeigneter Stelle vorhanden sein. Mitarbeiter:innen sollten Kenntnis im Umgang mit Feuerlöschern haben, und der Feuerlöscher muss geeignet sein das in Brand geratenen Gut zu löschen. (§ 10 Arbeitsschutzgesetz)

ren Auffangbehälter, kann eine folgenschwere Veränderung an der Anlage darstellen.

Gerhard Pohl

Änderungen an der Maschine sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Dabei ist zu beurteilen, ob es sich bei der Änderung/Veränderung um eine wesentliche oder unwesentliche Veränderung der Maschine handelt. Im Falle einer wesentlichen Veränderung sind alle Maßnahmen durchzuführen, die auch für neue Maschinen anzuwenden sind (Gefahrenanalyse unter Beachtung der einschlägigen Normen, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, etc.) Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG. Liegt keine wesentliche Änderung vor, hat der:die Arbeitgeber:in eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz i. V. m. der Betriebssicherheitsverordnung - für die Maschine (Arbeitsmittel) vorzunehmen.

## 7.7 Gefahrgutaustritt aus einem Tankcontainer

Mehrere Mitarbeitende eines Hafenunternehmens vernahmen beim Laschen von Containern auf einem Schiff einen üblen Geruch und klagten plötzlich über Übelkeit, Kopfschmerzen und Atemwegsbeschwerden.

Da die Lage auf dem Schiff unklar war, wurde die Feuerwehr alarmiert. Diese suchte, ausgerüstet mit Chemikalienschutzanzügen, nach der Ursache. Die Suche wurde seinerzeit durch Starkregen erschwert, so dass eine Klärung der Ursache

zunächst nicht herbeigeführt werden konnte. Ein Austritt von Schadstoffen war aber nicht festzustellen, so dass die Lascharbeiten wiederaufgenommen wurden.

Nach Aufnahme der Arbeiten klagten wiederum Mitarbeitende über Übelkeit, Kopfschmerzen und Atemwegsbeschwerden.

Die Feuerwehr rückte erneut an. Da diesmal mehr Personen als zuvor über die beschriebenen Symptome klagten, wurde ein Zelt für die Erstversorgung der betroffenen

Personen aufgestellt. Alle betroffenen Mitarbeitenden wurden zu weiteren Untersuchungen ins Krankenhaus gebracht, wobei die meisten von Ihnen nach kurzer Zeit wieder entlassen wurden.

Durch die Feuerwehr wurden nun zwei Tankcontainer, die mit übelriechender Buttersäure befüllt waren, als Ursache vermutet, obwohl vor Ort kein Austritt dieses Stoffes festgestellt werden konnte.

Die beiden Tankcontainer wurden vorsorglich vom Schiff genommen und zur Beobachtung auf einen speziellen Gefahrgutplatz verbracht. Dort konnte ermittelt wer-

den, dass ein Flansch vom Bodenventil eines der beiden Container eine gewisse Feuchtigkeit aufwies. Untersuchungen ergaben, dass der Austritt der Flüssigkeit jedoch erst erfolgte, als der Container vom Schiff bewegt wurde. Ein Spezialunternehmen wurde mit dem Entleeren des Tankcontainers beauftragt.

Das Unternehmen hat auf Grund des Vorfalls die Gefährdungsbeurteilung und das hierauf basierende Sicherheitskonzept im Umgang mit Gefahrgut vollständig überarbeitet.

Norbert Guzek

## 8.1 Arbeitszeit

### 8.1.1 Flexibilität im Arbeitszeitgesetz - Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot

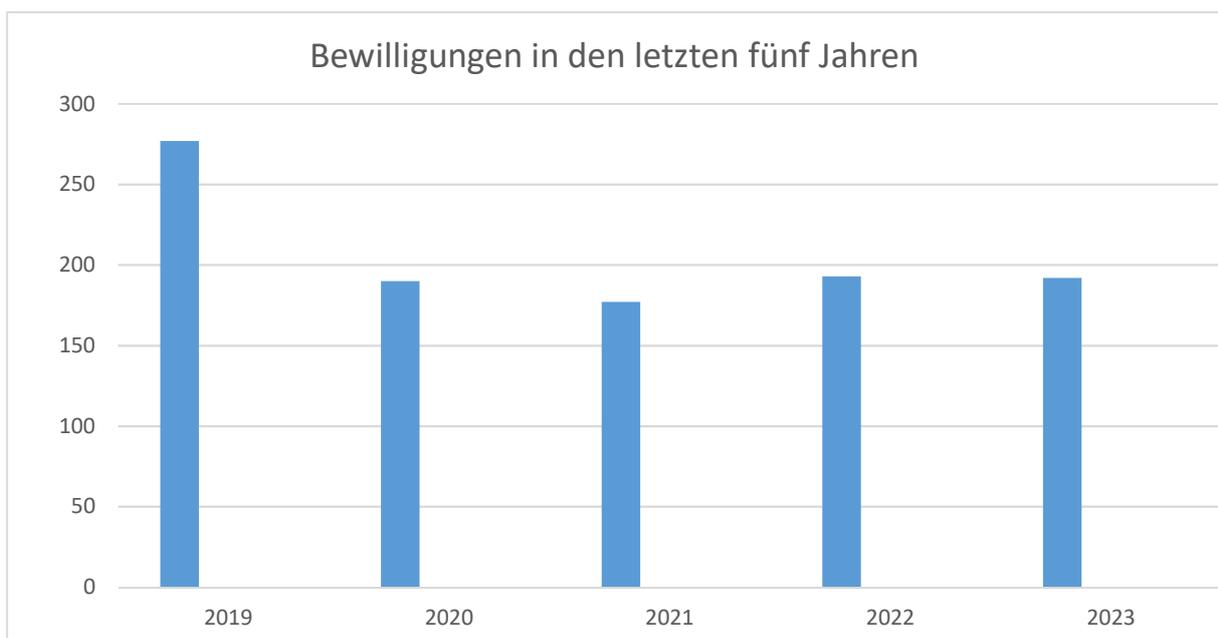
Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich arbeitsfreie Tage. Diese freien Tage sollten schon gem. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ gesetzlich geschützt bleiben. Dieser Schutz findet sich heute noch in Artikel 140 Grundgesetz sowie in Art. 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wieder. Der Schutz der arbeitsfreien Sonn- bzw. Feiertage geht zum einen auf die christliche Tradition zurück, zum anderen aber auch auf die gesamtgesellschaftliche Prägung.

Für den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft und insbesondere in der Familie sind Sonn- und Feiertage ein wichtiger Bestandteil, um gemeinsame Aktivitäten in den verschiedensten Bereichen wie z. B. Verbänden, Vereinen, beim Sport und in sozialen Einrichtungen zu organisieren.

Die Einhaltung des Sonn- u. Feiertags-schutzes wird in Deutschland durch das Arbeitszeitgesetz sichergestellt. Um jedoch das Arbeiten in bestimmten Branchen wie

z. B. dem Not- u. Rettungswesen, der Krankenversorgung, aber auch in der Hotellerie und in Gastronomiebetrieben an Sonn- u. Feiertagen möglich zu machen, ist im Arbeitszeitgesetz bereits ein abschließender Katalog an Tätigkeiten benannt, der per Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen vom Sonn- u. Feiertagsarbeitsverbot eine Ausnahme zulässt.

Für alle anderen Tätigkeiten, die nicht unter den gesetzlichen Ausnahmekatalog fallen, jedoch an Sonn- oder Feiertagen aufgrund von besonderen Verhältnissen erfolgen müssen, können bei der Gewerbeaufsicht weitergehende Ausnahmen beantragt werden. Mit der Prüfung der Anträge durch die Gewerbeaufsicht wird dem Anliegen des Sonn- und Feiertagsschutzes Rechnung getragen. Nur wenn die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gegeben sind, darf nach Erhalt der Bewilligung am Sonn- oder Feiertag gearbeitet werden.



Anzahl der Bewilligungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen seitens der Gewerbeaufsicht d. L. Bremen in den Jahren 2019 bis 2023

Mit dieser Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Sonn- u. Feiertagen arbeiten zu dürfen, ermöglicht der Gesetzgeber den Betrieben, auf außerplanmäßige Umstände flexibel reagieren zu können, trotz des verfassungsmäßig verankerten Sonn- u. Feiertagsschutzes.

Die Anzahl der Bewilligungen haben sich seit 2020 auf einem Niveau knapp unter 200 Bewilligungen pro Jahr einpendelt.

Jens Otten

### 8.1.2 Sonn- und Feiertagsarbeit aus technischen und physikalischen Gründen - Bau einer Klärschlamm-Monoverwertungsanlage

Ein Unternehmen wurde mit dem Bau einer Klärschlamm-Monoverwertungsanlage zur thermischen Verwertung von Klärschlamm in Bremen beauftragt. Nach Abschluss der Bauphase sowie der Errichtung der einzelnen Anlagenkomponenten sollte mit der Inbetriebsetzung begonnen werden. Für die Inbetriebsetzung einer solchen Anlage ist es erforderlich, dass die einzelnen Komponenten kontinuierlich über einen längeren Zeitraum unter den vom Hersteller vorgegebenen physikalischen Bedingungen eingefahren werden. Diese Prozesse müssen von den jeweiligen Firmen kontinuierlich begleitet werden, also auch an Sonn- und Feiertagen.

Um die benötigten fachkundigen Beschäftigten außerhalb des werktäglichen Einsatzes auch an Sonn- bzw. Feiertagen mit den notwendigen Arbeiten beschäftigen zu dürfen, hat das mit dem Bau beauftragte Unternehmen einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsverbot gem. § 13 Absatz 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) gestellt. Begründet wurde der Antrag ausführlich mit den notwendigen Arbeitsschritten, die einen kontinuierlichen Verlauf erfordern und somit keine Unterbrechung an Sonn- bzw. Feiertagen dulden. Unter anderem wurde dargelegt, dass die Ausmauerung des Ofens über einen längeren Zeitraum mit definierten Temperaturverläufen getrocknet werden muss, damit das Material die benötigte Eigenschaft erhält. Ferner muss das Dampfsystem durch einen längerfristigen kontinuierlichen Prozess

für die Nutzung vorbereitet werden, bevor die Turbine angeschlossen werden darf. Für die Inbetriebnahme der Turbine muss der Dampf frei von mechanischen Verunreinigungen sein, da diese die Turbine beschädigen würden. Ein neu erstelltes Dampfsystem muss entsprechend vorgegebener Kriterien in Betrieb gesetzt und gespült werden und darf erst nach Abschluss bestimmter Tests mit der Turbine verbunden werden.

Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung im Grundgesetz verankert. Entsprechend findet sich diese höchstrechtliche Grundlage im Arbeitszeitgesetz in § 9 „Sonn- und Feiertagsruhe“ wieder. Nach dieser Norm ist es verboten, an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmende zu beschäftigen. Wie kann nun dem Erfordernis, Arbeitnehmende an Sonn- bzw. Feiertagen - aus den oben genannten Gründen – zu beschäftigen, entsprochen werden?

Der Gesetzgeber lässt in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Sonn- u. Feiertagsarbeitsverbot zu. Eine Ausnahme ist z. B. die beantragte Ausnahme nach § 13 Absatz 4 ArbZG, wonach Arbeitnehmende an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang, auch an Sonn- und Feiertagen, erfordern.

Im Rahmen der Antragsprüfung hat die zuständige Behörde, in diesem Fall die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, zusammen mit der Gewerbeaufsicht sowie dem Bauleiter der Baustelle die Baustelle vor Ort besucht. Somit konnte sie sich einen eigenen Eindruck vom Umfang der beantragten Arbeiten verschaffen.

Im vorliegenden Fall lagen chemische, physikalische und technische Gründe vor, die

einen kontinuierlichen Feuerungsbetrieb in der Phase der Inbetriebsetzung notwendig machten. Die Voraussetzungen der vorgenannten Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot waren erfüllt. Eine entsprechend befristete Bewilligung wurde seitens der Behörde erteilt.

Maik Blohm, Sabine Wrissenberg (SFGV)

## 8.2 Mutterschutz

### 8.2.1 Kündigungsanträge nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Die Anzahl der Anträge auf Zulassung der Kündigung während der Schutzfristen nach dem MuSchG und BEEG hat sich zum Vorjahr im Land Bremen fast verdoppelt. Waren es im Jahr 2022 „nur“ 45 Anträge, sind 2023 84 Anträge auf Kündigungszulassung gestellt worden.

Die Verteilung der Anträge, Zulassungen, Ablehnungen, Rücknahmen sind in den

nachstehenden Diagrammen 1 und 2 dargestellt.

Bei den gestellten Anträgen auf Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung handelte es sich um 16 Anträge nach § 17 Abs. 2 MuSchG und 68 Anträge nach § 18 Abs. 1 BEEG. Der Großteil der Kündigungsanträge wurde wegen betriebsbedingter Gründe gestellt.

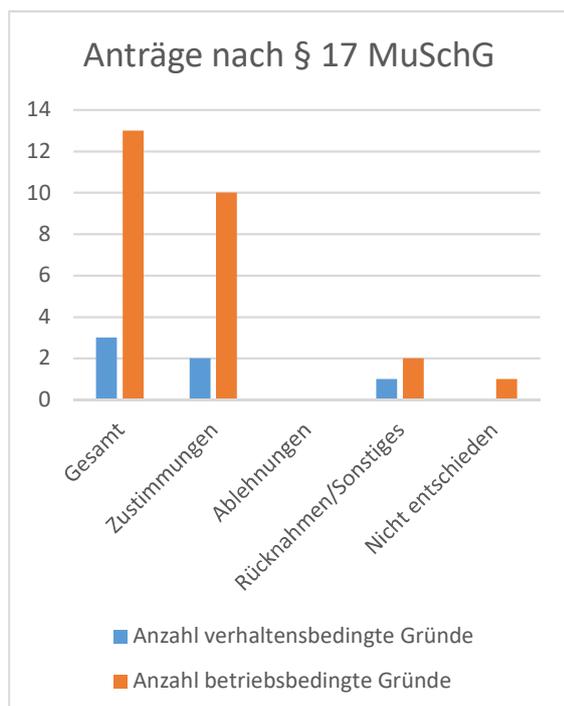


Diagramm 1

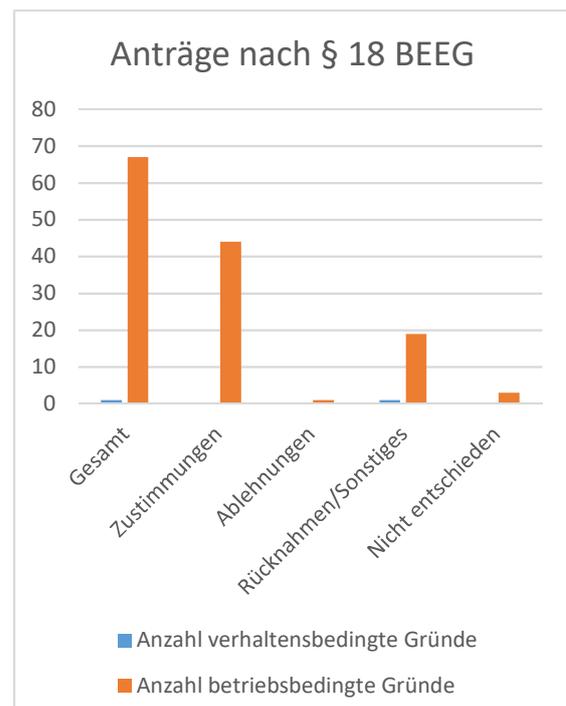


Diagramm 2

Bei den Anträgen wegen verhaltensbedingter Gründe, z. B. arbeitsvertraglicher Pflichtverletzungen, war ein leichter Rückgang von sechs auf vier Anträge zu verzeichnen.

Bei 23 Anträgen wurde den Antragstellenden die Rücknahme der Anträge empfohlen, da hier ansonsten absehbar eine Ablehnung erfolgt wäre.

Betriebsbedingte Gründe für die Anträge nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz waren hauptsächlich Insolvenzen und Betriebsschließungen. Bedingt durch Krisen und Konsumflaute zeigte sich hier ein schwieriges Jahr 2023 für die Wirtschaft.

Britta Estorf

## 8.3 Fahrpersonal

### 8.3.1 Betriebsprüfung unter Beteiligung anderer Bundesländer

Nach einer anonymen Beschwerde bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gegen einen Betrieb mit Standorten in mehreren Bundesländern wurden die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter in Kenntnis gesetzt und darum gebeten, in eigener Sache zu ermitteln. Zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe „Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Fahrpersonalrecht“ machten sich unverzüglich auf den Weg zu dem Standort in Bremen, um Gespräche mit den Verantwortlichen zu führen und eine umfangreiche Betriebsprüfung einzuleiten.

Der Standort Bremen umfasst ca. 30 Fahrer:innen, so dass hier ca. 3.000 Fahrertage zu prüfen waren. Die Auswertung der Massen- bzw. Gerätespeicherdaten hat diverse Verstöße gegen die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten ergeben. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass das Kontrollgerät nicht richtig bedient wurde.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den Kolleg:innen in den Gewerbeaufsichtsämtern der anderen Bundesländer, die ähnliche Ergebnisse bei Überprüfungen feststellen konnten, wurden Bußgelder in 5-stelliger Höhe gegen den Verantwortlichen der Unternehmensgruppe erreicht.

Obwohl hohe Bußgeldsummen festgesetzt wurden, war die Geschäftsführung froh gewesen, dass dadurch die Missstände aufgedeckt und hinsichtlich des sozialen Arbeitsschutzes geeignete Maßnahmen getroffen wurden. Damit sind der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fahrer:innen, ebenso wie die Harmonisierung des Straßenverkehrs und die Wettbewerbsgleichheit gewährleistet.

Katja Köbisch

### 8.3.2 Länderübergreifende Hausdurchsuchung

Im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Land Bremen und dem Land Niedersachsen fand eine Durchsuchung einer Firma aus dem Transportsektor statt. Beteiligt daran waren mehrere Dienststellen aus beiden Bundesländern.

Anlass für die Durchsuchung war die Tatsache, dass die Firma mehrfach bei Kontrollen im gewerblichen Güterverkehr aufgefallen war und dabei festgestellt wurde, dass die Firma diese Transporte ohne gültige Lizenz durchgeführt hatte.

Bei der Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume wurden durch die Polizei Geschäftsunterlagen sowie hohe Bargeldbeträge sichergestellt. Für die Gewerbeauf-

sicht des Landes Bremen wurde der Massenspeicher des digitalen Fahrtenschreibers eines abgemeldeten LKWs ausgelesen.

Mit den Beamten der Polizei wurde vereinbart, dass die gesicherten Daten des Massenspeichers der Gewerbeaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Die Daten wurden dann genauestens von der Arbeitsgruppe Fahrpersonal der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gesichtet und geprüft, ob eine Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten sowie der Arbeits-, Tages- und Wochenendruhezeiten gegeben waren. Andere Arbeitszeitznachweise wie Tageskontrollblätter oder Schaubblätter konnten bei der Durchsuchung nicht sichergestellt werden. Wegen Verstößen gegen die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten

wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Verfahren wegen Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften wurden vom Land Niedersachsen geführt.

Dieser Vorfall hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass Behörden länderübergreifend zusammenarbeiten und untereinander vernetzt sind, damit der Informationsfluss gewährleistet ist.

Stephan Reinstorf

### 8.3.3 Zusammenarbeit mit Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Ein Betrieb ist in der Vergangenheit bereits mehrfach bei Straßen- und Betriebskontrollen hinsichtlich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch diverse Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten sowie durch das Fahren mit fremder bzw. ohne Fahrerkarte aufgefallen.

Durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde in einer erneuten umfangreichen Betriebsprüfung ein erhöhtes Bußgeld gegen den Verantwortlichen der Firma festgesetzt. Das Verfahren wurde nach Einspruch an das Amtsgericht weitergeleitet. Der Betroffene wurde mit rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichts mit einer 5-stelligen Summe hinsichtlich vorsätzlichen Handelns verurteilt.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde zu einem späteren Zeitpunkt in ei-

nem Telefonat durch eine Polizeidienststelle in Süddeutschland gebeten, digitale Daten als Beweismaterial zu sichern. Der Betroffene war mit einem Fahrzeug unterwegs, das mit analogem Fahrtenschreiber ausgestattet war. Außerdem fuhr der Betroffene zu dem Zeitpunkt ohne aktuelle Fahrerlaubnis. Die digitalen Daten wurden in der Arbeitsgruppe Fahrpersonal ausgewertet und mit Gutachten nach Süddeutschland an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft hatte die Kriminalpolizei u. a. mit IT-Spezialisten sowie der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zur Durchsuchung des Betriebes aufgefordert. Die Ermittlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

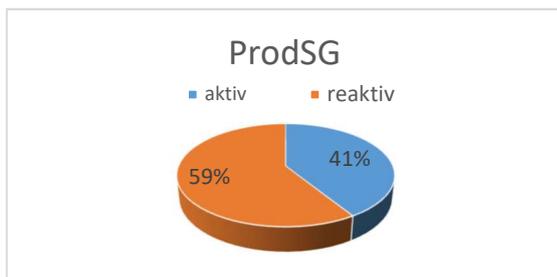
Katja Köbisch

## 9.1 Allgemeine Produktsicherheit

### 9.1.1 Marktüberwachung - Produktsicherheit

Auch im Berichtsjahr 2023 hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durch zahlreiche Produktprüfungen wieder ihren Beitrag zum Verbraucherschutz geleistet. Die dazu durchgeführte Marktüberwachung erfolgte sowohl reaktiv als auch aktiv in Form von geplanten und im Arbeitsausschuss Marktüberwachung mit den anderen Ländern abgestimmten Schwerpunktaktionen sowie risikobasierten Eigenrecherchen auf Online-Plattformen.

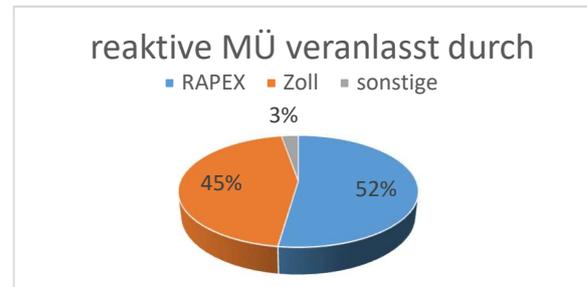
Dabei verteilen sich die Aktivitäten wie folgt:



Aktivitäten im Bereich ProdSG

Die reaktiven Tätigkeiten resultierten insbesondere aus Meldungen des Zolls und des Schnellwarnsystems der Europäischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System. Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, werden in dem Schnellwarnsystem Safety Gate (RAPEX) erfasst. Die Gewerbeaufsicht prüft stichprobenartig, ob die dort genannten bereits eingeleiteten Maßnahmen anderer Stellen gegriffen haben und solche Produkte nicht mehr im stationären Handel oder im Onlinehandel angeboten werden.

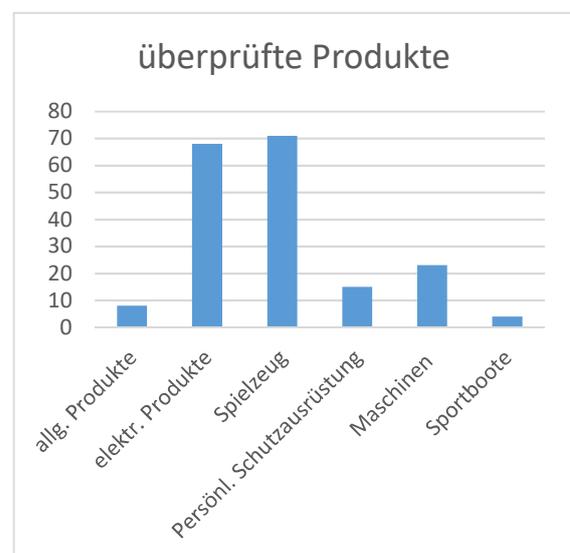
Vor allem Verbraucherprodukte erreichten Deutschland zunehmend über den Luftweg, bei dem sie über die beiden großen Frachtflughäfen in Sachsen und Hessen abgefertigt werden. Der Versand von solchen Produkten per Containerschiff nach



Übersicht anlassbezogene Marktüberwachung

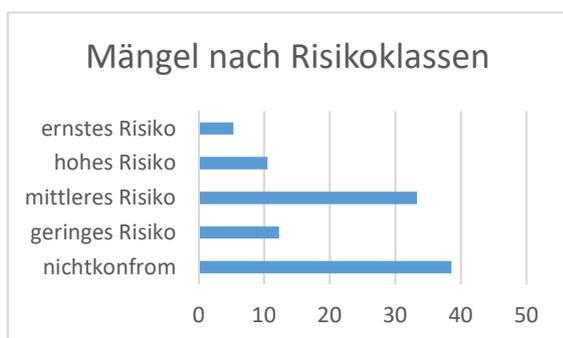
Bremerhaven wird weniger. Dabei überprüft der Zoll stichprobenartig die angemeldeten Warensendungen und setzt bei unklarer Sachlage die Freigabe für ein fragliches Produkt aus. Die Gewerbeaufsicht prüft an dieser Stelle den Sachverhalt und untersucht das Produkt auf formale und technische Mängel. Die Trefferquote für Verfehlungen formaler und/oder technischer Art ist leider recht hoch.

Die aktive Marktüberwachung konzentriert sich auf den stetig anwachsenden Onlinehandel. Dabei wurden insbesondere elektrische Produkte und Spielzeug überprüft.



Übersicht überprüfter Produkte

Für viele dieser Produktgruppen muss zu dem einzelnen Produkt ein Wirtschaftsakteur als Ansprechpartner innerhalb der EU mindestens auf der Verpackung genannt sein. Nur so haben die Käufer die Möglichkeit Fragen zu klären oder sich bei Mängeln zu beschweren. Die Marktüberwachungsbehörden haben so einen Adressaten für die gegebenenfalls einzuleitenden Maßnahmen, z. B. wenn der Rückruf eines gefährlichen Produktes erfolgen muss. Fast alle formalen Mängel (= nichtkonforme Produkte) gingen auf die fehlende Bekanntgabe eines solchen EU-Wirtschaftsakteurs zurück.



Mängel nach Risikoklassen

Neben dem Onlinehandel stellen zunehmend auch Abgrenzungsprobleme zwischen verschiedenen Rechtsgebieten die

Marktüberwachung vor neue Herausforderungen. So können neben den sicherheitsrelevanten technischen Anforderungen an Produkte auch spezielle Anforderungen, wie zum Beispiel umwelt- oder energieverbrauchsrelevante Anforderungen, an ein Produkt gestellt werden. In vielen Fällen gelten dann spezielle Rechtsgrundlagen; die Zuständigkeit dafür kann auch bei anderen Marktüberwachungsbehörden verortet sein. Den Anforderungen der Produktsicherheit und z. B. denen des Umweltschutzes in einem Produkt nachzukommen bedeutet für den Hersteller, mindestens zwei EU-Richtlinien bzw. EU-Verordnungen zu berücksichtigen. Aufgabe der Marktüberwachung ist es dann, zu überprüfen, ob der Hersteller seinen Pflichten aller betroffenen Regelungen angemessen nachgekommen ist. Das Produkt muss also in Bezug auf die Produktsicherheit aber z. B. auch mit den Regelungen für energieverbrauchsrelevante Produkte oder den Anforderungen des Chemikalien- oder Abfallrechts konform sein.

Gertrud Vogel

### 9.1.2 Über die Hälfte von Produkten lässt sich bei einem ernstem Risiko nicht zurückrufen

#### Einleitung

In einem dynamischen Umfeld wie dem Onlinehandel streben die Marktüberwachungsbehörden ständig nach Wissen und Weiterentwicklung. Mit jeder gewonnenen Erfahrung, ob sie durch die Bearbeitung eigener Fälle oder den interdisziplinären, länderübergreifenden Austausch gewonnen wird, entstehen neue Frage- und Problemstellungen. Ein Marktüberwachungsprojekt im Jahr 2023 befasste sich mit einigen dieser Fragestellungen und sollte weitere Problemstellungen aufdecken sowie Lösungsansätze aufzeigen.

#### Problemstellungen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass nicht immer Kontakt mit den Wirtschaftsakteuren aufgenommen werden kann. Hier können insbesondere Anbieter:innen aus Drittländern genannt werden. Von diesen erfährt die Gewerbeaufsicht in manchen Fällen nur die Anschrift im Heimatland. Die verschickten Briefe kommen in einigen Fällen als unzustellbar zurück, in anderen Fällen bekommt die Gewerbeaufsicht keinerlei Rückmeldung. Im Zweifel muss das Produkt dann als potentiell gefährlich eingestuft werden, da es keine Möglichkeit einer Prüfung gibt.

Immer häufiger stößt die Gewerbeaufsicht auf sogenannte Fulfillment-Dienstleister in diesem Bereich. Ein Fulfillment-Dienstleister ist laut Definition aus der Verordnung (EU) 2019/1020 jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste.

### Fragestellungen als Ziel des Projektes

1. Können Produktentnahmen von Fulfillment-Dienstleistern durchgeführt werden, wenn die nächsten Wirtschaftsakteure:innen im Drittland sitzen und auf Anfragen nicht reagieren?

2. Kann die Kontaktaufnahme mit Wirtschaftsakteuren im Drittland mit Hilfe der Onlineplattformen realisiert werden, wenn keine weiteren Kontaktdaten ersichtlich sind?

### Projektlauf

Ausgewählt wurden Universalladegeräte für dieses Projekt, da der Einsatz von Lithium-Ionen-Batterien als Energiespeicher in vielen elektrischen Produkten in den vergangenen Jahren rasant zugenommen hat. Parallel dazu hat sich die Anzahl der angebotenen Universalladegeräte ebenfalls erhöht. Geprüft wurde, ob die teils sehr günstig angebotenen Geräte den formalen Ansprüchen der Niederspannungsrichtlinie genügen. Aufgrund der Fragestellungen hat sich die Gewerbeaufsicht hier speziell auf die Angebote von Anbietern aus Drittländern fokussiert.

Die nach einem Zufallsprinzip ausgewählten Anbieter:innen wurden von der Gewerbeaufsicht angeschrieben und es wurde von ihnen gemäß Marktüberwachungsgesetz die Bereitstellung von Proben für eine Stichprobenprüfung gefordert. Es wurden die bereitgestellten Proben und mitgelieferten Unterlagen auf die Einhaltung der

Rechtsnormen geprüft und die Verantwortlichen mit den Ergebnissen konfrontiert.

### Ergebnis

In der hier untersuchten Stichprobengröße fehlen bei über der Hälfte der Produkte die Angaben von Namen und Anschrift des Herstellers und des Bevollmächtigten/ Einführers.

Zu 1.: Rechtlich besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Fulfillment-Dienstleister mit den Marktüberwachungsbehörden. Im Rahmen des Projektes konnten Produktentnahmen beim Fulfillment-Dienstleister durchgeführt werden.

Zu 2.: Die rechtlichen Verpflichtungen von Nr. 1 bestehen auch hier. Im Rahmen des Projektes konnten jedoch nicht von allen beteiligten Plattformen weitergehende Informationen abgefragt werden, die über die Postanschrift hinaus die Kontaktaufnahme ermöglichen würden.

### Neue Problemstellungen

I. Aufgrund der internen Arbeitsweise verschiedener Fulfillment-Dienstleister kann es passieren, dass bei der Bitte um Zusendung unterschiedlicher Produkte mehrere gleiche Produkte in einem Paket zugesendet werden, obwohl sie von verschiedenen Herstellern/Einführern angeboten wurden. Sollten einige der Produkte nicht wie vorgeschrieben mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers und Bevollmächtigten/Einführer gekennzeichnet sein, ist eine Zuordnung von Produkt und Verkäufer nicht mehr möglich.

II. Die Überprüfungen der Gewerbeaufsicht haben Stichprobencharakter, machen aber deutlich: Beliebig viele Angebote, insbesondere im Onlinehandel, entgehen einer Kontrolle. Gerade bei Produkten, die unmittelbar aus einem Nicht-EU-Land angeboten werden, ist die Angabe eines verantwortlichen Wirtschaftsakteurs mit Sitz in der EU, d. h. eines Bevollmächtigten, oder der Adresse des Einführers erforderlich. Nur dann

haben Verbraucher die Möglichkeit, mit diesen Kontakt aufzunehmen oder, in Haftungsfragen, diese Information weiter zu geben. Und nur dann kann die Marktüberwachungsbehörde wirksame Maßnahmen gegen mangelhafte Produkte ergreifen.

III. Die Gewerbeaufsicht veranlasst bei fehlender Angabe eines verantwortlichen Wirtschaftsakteurs in der EU die Löschung des Produkts von der Online-Plattform – in den meisten Fällen mit Erfolg. Aber Verkäufer:innen, deren Onlineangebote gelöscht werden, ohne dass der verantwortliche Wirtschaftsakteur der Gewerbeaufsicht bekannt wird, können sofort unter einem

neuen Account auf derselben Onlineplattform die potentiell gefährlichen Produkte weiter anbieten.

IV. Für die Gewerbeaufsicht ist eine fehlende Angabe des Bevollmächtigten (bei Produkten aus Drittländern, wenn der oder die Verkäufer:in nicht in der EU sitzt) oder des Einführers auch bei weitergehenden Maßnahmen wie Rückrufen von gefährlichen Produkten ein Problem. Denn diese fungieren als Ansprechpartner:innen innerhalb der EU.

Marcus Behlmer

## 9.2 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Für die Überwachung der umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und deren Kennzeichnung ist im Land Bremen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständig.

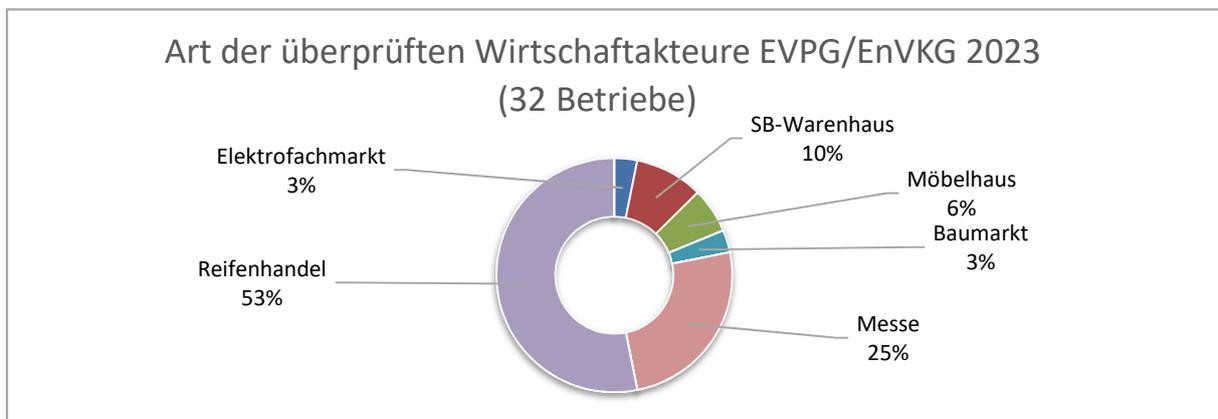
Als zuständige Vollzugsbehörde führt die Gewerbeaufsicht Kontrollen nach dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG) und dem Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG) durch.

Grundlage für die im Jahr 2023 im Land Bremen durchgeführten Überprüfungen ist das mit der Senatorin für Umwelt, Klima

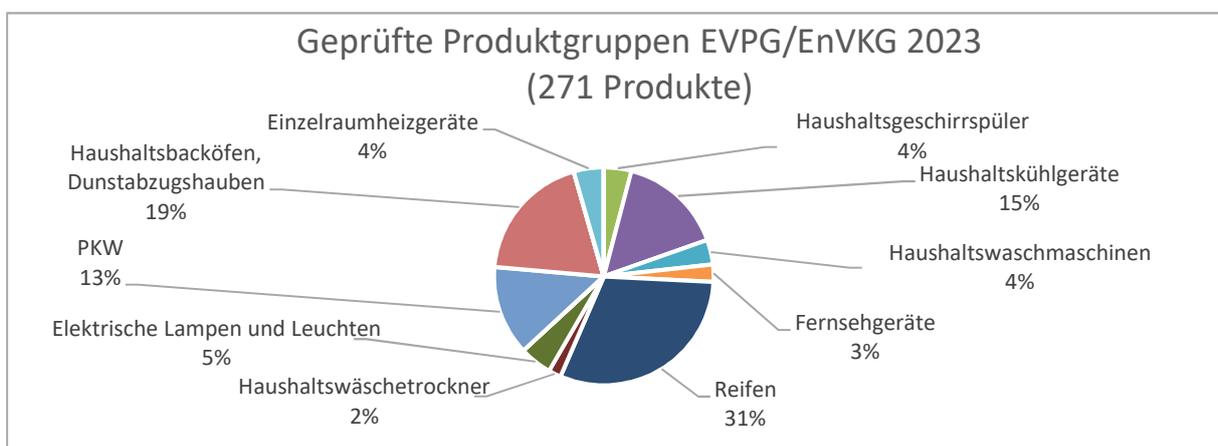
und Wissenschaft (ehemals Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau) der Freien Hansestadt Bremen zuvor abgestimmte Marktüberwachungsprogramm.

Für das Jahr 2023 wurde der Schwerpunkt der Überprüfung auf den Reifenhandel in der Stadt Bremen gelegt.

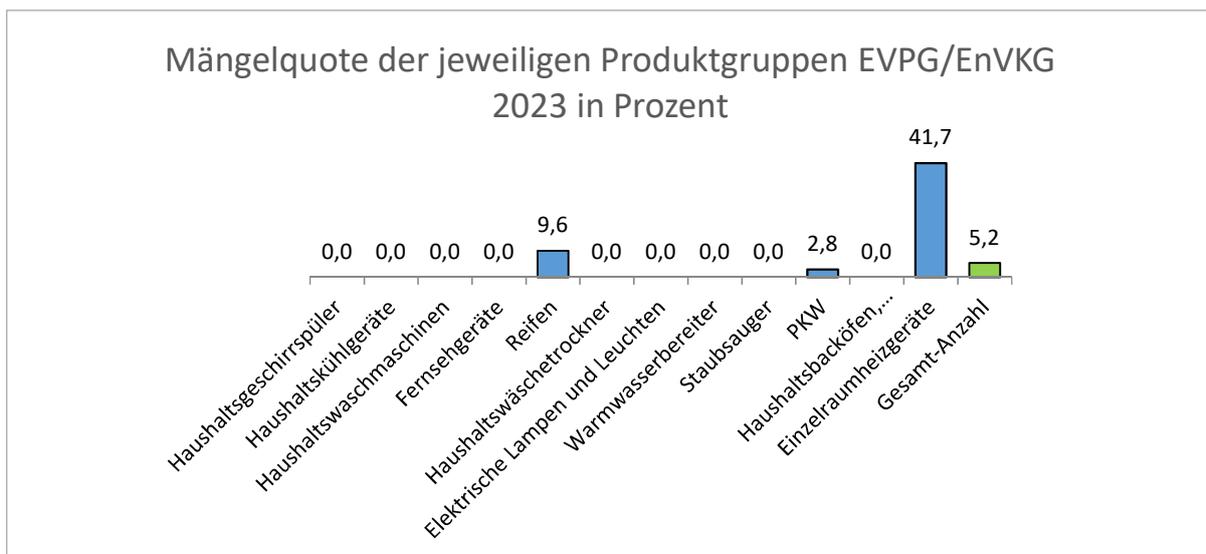
Insgesamt 271 Produkte in 32 Betrieben des Handels, auf Ausstellungen (Messen) und in der Werbung (Printmedien) wurden überprüft. Hiervon waren 14 Produkte nicht oder nicht korrekt gekennzeichnet. Dies entspricht einer Mängelquote von 5,2 % der Produkte. Die Händler wurden mündlich und schriftlich verwarnt und haben teils im Beisein der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die zuvor festgestellten Mängel beseitigt.



Art der überprüften Wirtschaftsakteure EVPG/EnVKG 2023



Geprüfte Produktgruppen EVPG/EnVKG 2023

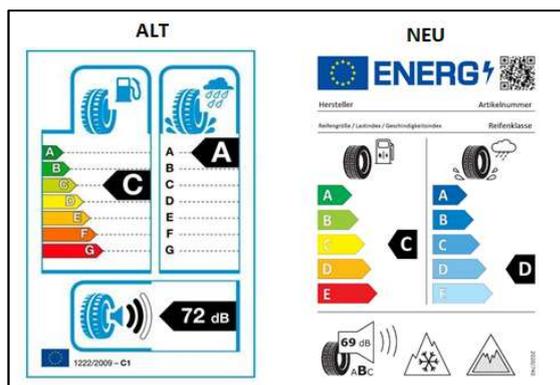


Mängelquote EVPG/EnVKG 2023

### Reifen – Kennzeichnung mit dem „Reifenlabel“

Die Kennzeichnung mit dem sogenannten Reifenlabel dient der Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Auswahl zum Kauf neuer Reifen.

Mit dem Reifenlabel gemäß der alten Reifenkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009), welche seit 2012 in Kraft war, mussten Reifen bereits bezüglich ihrer Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und Geräusentwicklung gekennzeichnet werden.



Reifenlabel (ALT) – Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 und Reifenlabel (NEU) – Verordnung (EU) 2020/740

Seit dem 01. Mai 2021 gilt europaweit die neue Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter. Die alte Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 wurde somit ersetzt.

Reifen, die bereits vor dem 01. Mai 2021 in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin das alte Reifenlabel bis zu ihrem Verkauf tragen.

Die Kennzeichnungspflicht gilt für neue Reifen, die in Reifenklassen unterschieden werden. So werden Reifen für Pkws in die Klasse C1, Reifen für leichte Lkws in die Klasse C2 und Reifen für Lkws und Busse in die Klasse C3 eingeteilt. Diese Reifenklassen finden sich auf dem neuen Reifenlabel im oberen rechten Bereich.

Bei der Einteilung der Reifen in Bezug auf ihre Kraftstoffeffizienz und Nasshaftung erfolgt die Einteilung beim neuen Reifenlabel nur noch in fünf Klassen.

Die Zusatzangaben beim externen Rollgeräusch von A bis C geben an, inwieweit die Reifen die zulässigen Schallgrenzwerte unterschreiten. Reifen, beispielsweise mit der Kennzeichnung A, unterschreiten den Grenzwert mit 3 dB(A) oder mehr Rollgeräusch.

Hinzugekommen sind die Piktogramme für die Schneegriffigkeit und die Eisgriffigkeit. Diese Piktogramme kommen bei Reifen für extreme Schneeverhältnisse zum Einsatz.

Des Weiteren müssen die neuen Reifenlabel einen Verweis mittels QR-Code zu den reifenspezifischen Angaben in der Produktdatenbank European Product Registry for Energy Labelling (EPREL) beinhalten.

### EPREL-App

Die EPREL-App ermöglicht es Verbraucher:innen mittels Handy auf die Produktinformationen von energieverbrauchsrelevanten Produkten zuzugreifen. Dazu gehören auch Reifen gemäß der Reifenkennzeichnungsverordnung (EU)2020/740.

Mit Ihren Diensthandys nutzt auch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die EPREL-App, um unter anderem die Händler:innen bezüglich der Kennzeichnungsverpflichtungen vor Ort zu überprüfen.

Seit Anfang 2019 müssen neue Produkte, für die eine Energieverbrauchskennzeich-

nung verpflichtend ist, in die EU-Produktdatenbank EPREL eingetragen bzw. dort registriert werden. Grundlage ist die EU-Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 2017/1369.

Für die Anwendung der EPREL-App muss diese nicht vorher auf dem Handy installiert werden, sondern öffnet sich automatisch, wenn mit der Kamera des Handys auf den QR-Code des Energielabels „gezielt“ wird.

Mit der App können Leistungsmerkmale von verschiedenen Modellen verglichen werden.

Carsten Witt



Reifenlabel mit QR-Code und EPREL-App

### 9.3 Stoffliche Marktüberwachung

#### Stoffliche Marktüberwachung - was ist das?

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nimmt neben dem Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften (z. B. Arbeitsschutzgesetz) auch Aufgaben im Sinne des Verbraucherschutzes wie z. B. zur Marktüberwachung nach der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 (MÜ-VO) im Bereich der Chemikaliensicherheit wahr, d. h. zum Schutz von Mensch und Umwelt vor chemikalienbedingten Schädigungen.

Das Ziel der stofflichen Marktüberwachung ist es, durch Überwachung des Inverkehrbringens von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowohl den Schutz der Gesundheit als auch der Umwelt zu gewährleisten. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sorgt dafür, dass Verbraucher sicher mit diesen Produkten hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung umgehen können und dass Anbieter diese entsprechend der chemikalienrechtlichen Vorschriften kennzeichnen, anbieten, abgeben oder inverkehrbringen. Die Grundlage für die genannten Schutzziele sind europäische und nationale Vorschriften. Die Gewerbeaufsicht überprüft die Umsetzung sowohl aktiv - im Rahmen von Projekten und Recherchen - als auch reaktiv - aufgrund von Zoll-Verdachtsmeldungen, RAPEX-Meldungen, Staffelstab-Übergaben in ICSMS oder durch Hinweise, die aus der Bevölkerung kommen.

#### Drei Beispiele aus dem Vollzug:

##### 1. Verordnung (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-VO)

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erhielt eine Verdachtsmitteilung des Zolls über eine größere Menge eines Mittels gegen Zecken und Flöhe bei Hunden. Dieses war zum Export in die USA angemeldet.

Es handelte sich um ein Biozidprodukt mit dem Wirkstoff Fipronil, das in dieser Form, zumindest in der EU, nicht verkehrsfähig ist. Außerdem unterliegt der

Wirkstoff Fipronil der PIC-VO und benötigt daher für die Ausfuhr eine sogenannte Ausfuhrnotifizierung (ausdrückliche Zustimmung des Empfängerlandes). Da diese nicht vorlag, durfte das Mittel nicht in die USA exportiert werden.

##### 2. Verordnung (EU) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) und der Verordnung (EU) 528/2012 Biozidprodukte-VO

Beliebte Mitbringsel aus südlichen Urlaubsländern sind spezielle Moskitobzw. Insekten- oder Schädlingsbekämpfungsmittel.

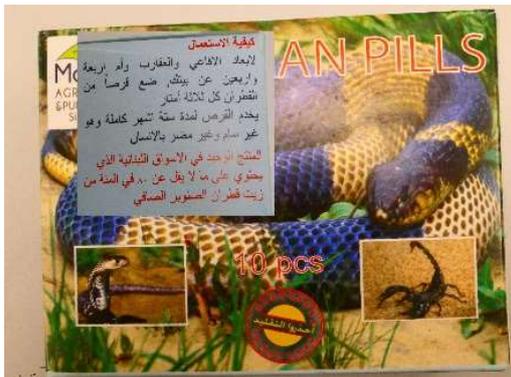
Laut Zollmitteilung brachten Reisende die nachfolgend aufgeführten Produkte in ihrem Handgepäck mit nach Deutschland:



Produkt mit Esbiothrin

Die Produktbeschriftung und Kennzeichnung übersetzte der Zoll automatisiert mit dem Ergebnis, dass es sich hierbei um ein Insektizid mit dem nicht-genehmigten Wirkstoff Esbiothrin handelte. Dieses Insektizid ist in der EU nicht verkehrsfähig. Außerdem war es nicht, wie nach der CLP-Verordnung erforderlich, in der Amtssprache Deutsch beschriftet. Aus diesen Gründen durfte es nicht nach Deutschland eingeführt werden.

Auch bei der nachfolgend abgebildeten Verpackungsbeschriftung wurde nach Übersetzung durch den Zoll festgestellt, dass es sich um ein Schädlingsbekämpfungsmittel handelt. Einer Einfuhr nach Deutschland konnte nicht zugestimmt werden, da das Produkt gem. CLP-Verordnung nicht auf Deutsch gekennzeichnet war.



Schädlingsbekämpfungsmittel mit ungenügender Produktbeschreibung

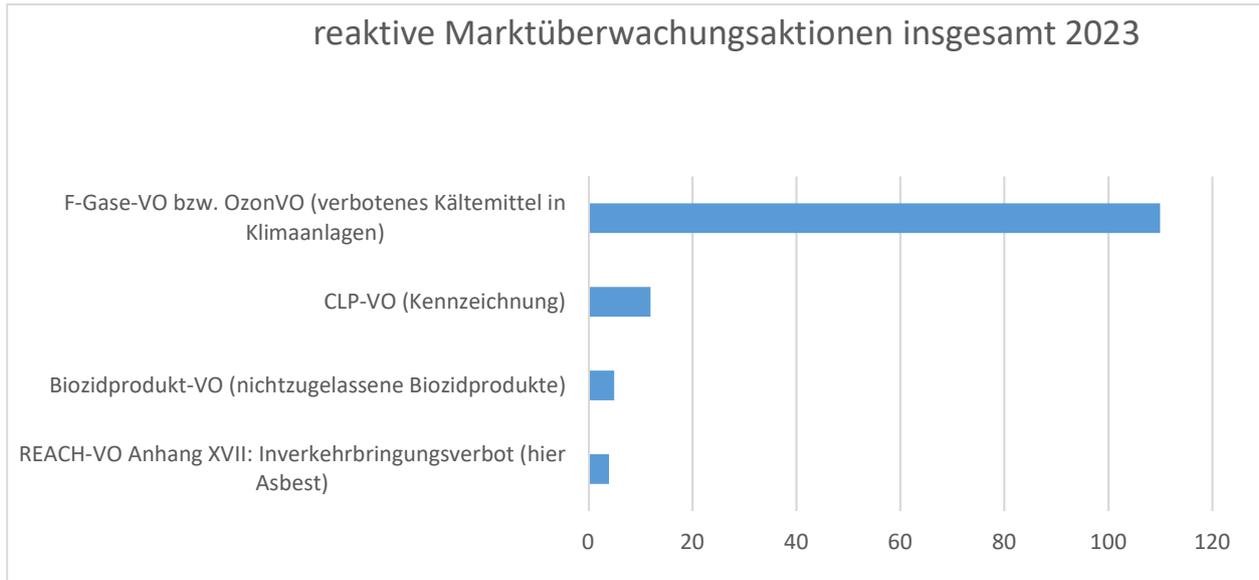
**3. Verordnung (EU) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Ozonschicht-VO) und die Verordnung (EU) 517/2014 über fluorierte Treibhausgase**

Beide Verordnungen regeln Stoffe, die entweder zum Abbau der Ozonschicht oder zum Anstieg von Treibhausgasemissionen führen. Beispiele für den Vollzug dieser EU-Verordnungen sind die Importe von Kfz-Oldtimern aus den USA oder auch Japan. In vielen der alten Kraftfahrzeuge sind Klimaanlage verbaut, die unter Umständen noch das seit 1996 in der EU verbotene Kältemittel R-12 enthalten. Somit dürfen diese nicht in die EU importiert werden.

**R-134a (Tetrafluorethan)** ist aufgrund des hohen GWP-Wertes für neue Typengenehmigungen seit dem 01.01.2011 bzw. für die Neufahrzeug-Befüllung generell seit dem 01.01.2017 verboten (gültig für Fahrzeuge der Kategorie M1 und N1). Anders als bei R-12 ist der Einsatz von R-134a für Service und Reparatur nicht verboten.

**R-12 (Dichlordifluormethan oder auch Freon-12)** wurde durch das Montreal-Protokoll von 1987 (multilaterales Umwelt-Abkommen) weltweit verboten. Während des schrittweisen Ausstiegs wurden PKWs noch bis 1992/93 ab Werk mit R-12 befüllt. Service und Reparatur mit R-12 sind seit 1996 verboten. Als Ersatz zu R-12 wurde R134a schon ab 1992 eingesetzt, da es keine FCKW enthält.

**Treibhauspotenzial oder GWP (global warming potential)** bezeichnet das Klimaerwärmungspotenzial eines Treibhausgases im Verhältnis zu dem von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), berechnet als das Erwärmungspotenzial eines Kilogramms eines Treibhausgases bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO<sub>2</sub>. (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)



reaktive Marktüberwachungsaktionen 2023

### Die stoffliche Marktüberwachung in Zahlen 2023

Insgesamt wurden im Jahr 2023 135 Fälle reaktiv von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bearbeitet.

Davon betrafen 110 Fälle Kältemittel in Kfz-Klimaanlagen (R-12 und R-134a), fünf Biozidprodukte waren auf Grundlage des Biozidrechts beanstandet worden. In 16 Fällen wurde die Kennzeichnungspflicht der CLP-Verordnung nicht eingehalten und in vier Fällen ging es um das Inverkehrbringungsverbot / die Beschränkung gem. der REACH-Verordnung Anhang XVII Ziffer 6 (Asbest)

### Ausblick

Vor dem Hintergrund global verzweigter Lieferketten, des stetig wachsenden und grenzenlosen Onlinehandels und der föderalen Struktur Deutschlands ist ein abgestimmter harmonisierter Vollzug über die ganze Bandbreite der rechtlichen Regelungen zur stofflichen Marktüberwachung von hoher Bedeutung.

Ute Claus

## 9.4 Marktüberwachung im Bereich pyrotechnische Gegenstände: Raketen im Versandhandel

Im Rahmen einer Überprüfung von Paketsendungen aus dem europäischen Ausland ist eine Sendung vom Landeskriminalamt (LKA) Thüringen überprüft worden. Hier wurde eine unzulässige Vergabe einer zweiten CE-Kennzeichnung auf einem Sortiment von pyrotechnischen Gegenständen eines hiesigen Importeurs auffällig. Das LKA Thüringen informierte sowohl den Importeur, als auch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in deren Eigenschaft als zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Durch weitere Recherchen wurde ermittelt, dass diese Paketsendung aus einem polnischen Versandhandel stammte. Dieser hatte das Sortiment unzulässig mit der Angabe einer weiteren zugelassenen Prüfstelle gelabelt, obwohl offensichtlich das Sortiment bereits ordnungsgemäß gekennzeichnet war. Nach weiteren Ermittlungen bestätigte der Importeur, dass das Sortiment aus einer Lieferung stammte, die vom Hersteller nicht abgenommen wurde, und dass hier die erforderliche Los-Prüfung nicht durchgeführt wurde. Diese Ware hätte somit nicht auf dem europäischen Markt vertrieben werden dürfen.

Im Schriftverkehr mit dem polnischen Versandhandel teilte dieser mit, dass man seine eigene CE-Kennzeichnung zusätzlich angebracht und die Ware von einem Zwischenhändler aus China erworben hätte. Es erfolgte im Rahmen einer Anhörung eine Aufklärung über die fehlende Los-Prüfung und darüber, dass das Produkt nicht vertrieben werden darf.

Dem Versandhändler wurde angeordnet, die Raketensortimente von allen in der EU ansässigen Wirtschaftsakteuren (Bevollmächtigte, Einführer, Händler) sowie den Endkund:innen/ Verbraucher:innen zurückzurufen und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die auf den EU-Markt eingeführten und bereitgestellten Mengen (Stückzahlen) der o.g. Raketensortimente mitzuteilen und den Vertriebsweg aufzuzeigen.

Der Versandhändler kam der Anordnung nach und veranlasste den Rückruf der Raketensortimente und übersandte alle angeordneten Nachweise.

Norbert Guzek

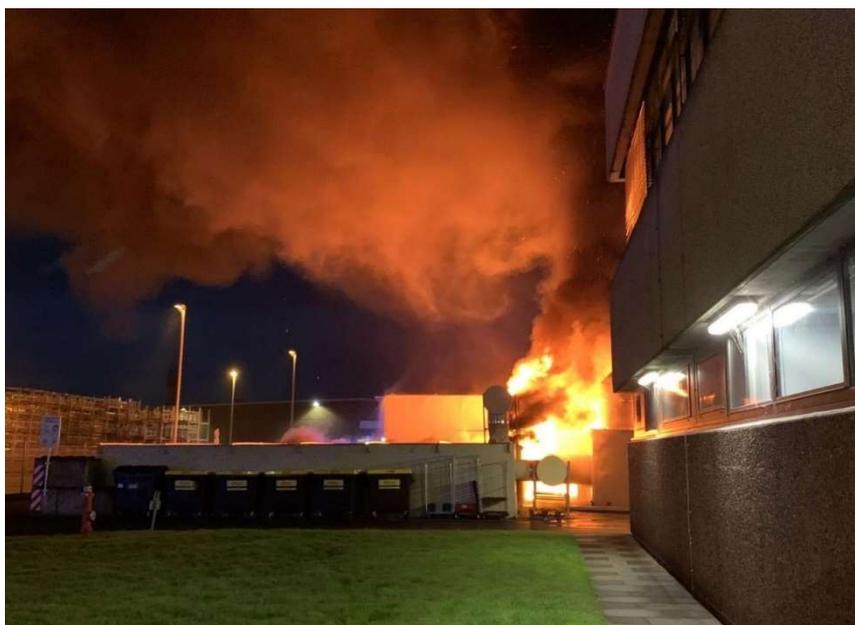
### 10.1 Brand eines Biofilters in einer Kaffeerösterei

Ende Juli 2023 zerstörte ein Brand in einer Bremer Großrösterei die Biofilteranlage, in der die Abluft der Kaffeebohnenkühlung nach dem Röstvorgang von Geruchsstoffen gereinigt wird. Zusätzlich wurde die angebundene Verpackungshalle in Mitleidenschaft gezogen. Sie konnte aber kurzfristig wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die Halle – abgesichert durch ein Gefahrstoffgutachten – gereinigt und die Frage der Hallenstatik mit der Baubehörde geklärt war. Die Halle war deshalb so wenig in Mitleidenschaft gezogen worden, weil die Brandschadenversicherung des Betriebes vorab – über die staatlichen Brandschutzanforderungen hinaus – für den Fall eines Biofilterbrandes eine Fassadenlöschanlage für die angrenzenden Fassaden der Verpackungshalle gefordert hatte.

Die bisher im Biofilter gereinigte Abluft wurde nun direkt an die Umgebung abgegeben, was dem Zustand vor Errichtung des Biofilters entspricht. Es war also absehbar, dass es in der Nachbarschaft zu erhöhten Belästigungen durch Geruchsstoffe kommen konnte. Das Geruchsgutachten ergab, dass in den benachbarten Wohnge-

bieten mit Biofilter Werte von 6 % der Geruchsstunden einhaltbar waren, ohne Biofilter aber nur die Werte für Dorfgebiete von 15 %. Unverhältnismäßige schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) konnten daher ausgeschlossen werden, so dass der Weiterbetrieb ohne Biofilter aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Gewerbeaufsicht zuerst geduldet und anschließend durch eine Anzeige nach § 15 BImSchG zunächst bis zum 31.12.2024 legalisiert wurde. Das Unternehmen wurde aber aufgefordert, unverzüglich die Brandursachen ermitteln zu lassen und in die Planung für eine Lösung der Geruchsproblematik einzutreten. Parallel informierte der Betreiber das zuständige Ortsamt über die Abweichungen. Eine weitergehende Öffentlichkeitsarbeit unterblieb, da keine besonderen Verhaltensregeln für die betroffene Bevölkerung erforderlich waren. Beschwerden liegen in dem betroffenen Bereich bisher nicht vor.

Ergebnis der Brandermittlung war, dass Funken oder glimmende Kaffeebohnen aus dem Röstprozess, die nicht vom Zyklonab-



Brand der Biofilteranlage

scheider abgeschieden wurden, die wahrscheinlichste Ursache für den Brand waren. Prozessseitige Ablagerungen könnten durch diese Funken/glimmenden Bohlen entzündet worden sein, die der Luftstrom anschließend in den Biofilter mit brennbaren Inhaltsstoffen (PP) getragen hat.

Aufgrund des Ergebnisses der Brandermittlung wird nun diskutiert, ob ein Biofilter mit vorgeschalteter Funkenerkennung und Löschung oder ein völlig neues Verfahren

(Kaltplasma-Geruchsreduktionsanlage) sinnvoller ist. Hierbei sind die Sicherheit und die mögliche Geruchsreduktion bzw. Geruchsqualität (angenehm/neutral/unangenehm) beider Verfahren miteinander zu vergleichen. Die endgültige Entscheidung ist durch den Betreiber noch nicht getroffen worden.

Sandra Hartig

## 10.2 Anlagen zur Wasserstoff-Elektrolyse im Land Bremen

In der Stadt Bremen entsteht derzeit mit HyBit („Hydrogen for Bremen’s industrial transformation“) eines der bislang größten industriellen Wasserstoffprojekte dieser Art in Deutschland und Europa. Es ist ein Gemeinschaftsprojekt von EWE (Energieversorgung Weser-Ems AG), deren Tochterunternehmen swb (Stadtwerke Bremen AG) und dem Stahlwerk von ArcelorMittal Bremen GmbH. Es ist Teil eines Hubs der Norddeutschen Wasserstoffstrategie. Diese Hubs bündeln jeweils an einem Ort die Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Wasserstoff, insbesondere zur Anwendung in Mobilität und Industrie. Weitere Hubs entstehen neben Bremerhaven z. B. in Hamburg, Heide, Emden, Lingen und Hannover. Norddeutschland sieht für sich beste Voraussetzungen für eine großtechnische Wasserstoffwirtschaft mit der Kombination aus Hafen- und Logistikregion, installierten Onshore- und Offshore-Windparks, mit direktem Zugang zu den norddeutschen Kavernenspeichern sowie zur europäischen Strom- und Gas-Netzstruktur von Oslo bis Antwerpen.

Zentraler Ausgangspunkt von HyBit ist das Stahlwerk, das heute über 50 % der Bremer CO<sub>2</sub>-Emissionen ausmacht und im Rahmen seiner Transformation als Schlüssel zur raschen Erreichung der Bremer Klimaschutzziele gesehen werden kann. Das Herzstück von HyBit ist eine 10 MW-PEM-Elektrolyseanlage (PEM = Proton

Exchange Membrane) zur grünen Wasserstoffherzeugung in direkter Nachbarschaft zum Stahlwerk mit einem Investitionsvolumen von 20 Mio. €, 10 Mio. € davon sind Fördergelder vom Land Bremen. Der erste produzierte Wasserstoff soll zunächst im bestehenden konventionellen Stahlwerk eingesetzt werden; bisher wird der Wasserstoff mittels Dampfreformer aus Erdgas erzeugt. Nach der Transformation des Stahlwerks kann der Wasserstoff in der geplanten Direktreduktionsanlage (DRI) eingesetzt werden, in der aus Eisenerz (Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) Eisen hergestellt wird. Regenerativ erzeugter Wasserstoff soll Kohle und Koks ersetzen. Außerdem kann der Wasserstoff für mobile Anwendungen bereitgestellt werden.

In Bremerhaven baut das Fraunhofer Institut für Windenergiesysteme eine PEM- und eine alkalische Elektrolyseeinheit im südlichen Fischereihafen auf, um die Methoden zur Wasserstoffproduktion systematisch vergleichen zu können. Nach Fertigstellung der 2 MW-Elektrolyseeinheit werden im Volllastbetrieb voraussichtlich pro Tag rund 1 Tonne Wasserstoff sowie Sauerstoff und Abwärme erzeugt und dann von der Betreiber-gesellschaft der Forschungspartner vertrieben. Das Hydrogen Lab Bremerhaven ist an das DyNaLab („Dynamic Nacelle Testing Laboratory“), die führende Einrichtung für Netzintegrationstests von Windenergieanlagen, angeschlossen. Dadurch

wird es möglich, die elektrischen Eigenschaften von Elektrolyseuren im Zusammenspiel mit der fluktuierenden Stromspeisung aus Windenergie zu untersuchen und dazu beizutragen, das Stromnetz der Zukunft stabil und flexibel zu gestalten. Heutige Versorgungsnetze sind für den einfachen Parallelbetrieb von Erzeugungseinheiten an starken Netzen ausgelegt – hier besteht erhebliches Potential zur Optimierung, denn zunehmend mehr Strom aus erneuerbaren Energien und mehr dezentrale Erzeugungseinheiten führen zu neuen Fragestellungen für Netzbetreiber. Die Entwicklung neuartiger Testmethoden trägt dazu bei, Ausbaukosten gering zu halten und Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Als besonderes Problem stellte sich das sehr komplexe Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzge-

setz heraus. Nach Ziffer 4.1.12 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV handelt es sich bei den Elektrolyseuren an beiden Standorten um IED-Anlagen, die im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen waren, da es sich um eine chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Wasserstoff handelt. Von diesen Anlagen gehen aber weder nennenswerte Lärm- noch Schadstoffemissionen aus. Die Gefährdungen, die von den gehandhabten Stoffen ausgehen, sind rechtlich entweder durch die Störfallverordnung oder darunter durch die Gefahrstoffverordnung bzw. die Betriebssicherheitsverordnung vollumfänglich abgedeckt. Hier wäre aus behördlicher Sicht ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit einer hohen Leistungsbegrenzung verhältnismäßig.

Jan Bodewald, Rüdiger Wedell

### 10.3 Störfallverordnung: Einstufung von Abfällen

Grundsätzlich werden Betriebsbereiche nach dem Vorhandensein bzw. dem möglichen Entstehen bestimmter gefährlicher Stoffe ab einer bestimmten Menge eingestuft. Hierzu dient die chemikalienrechtliche Gefahrenkategorieliste sowie die namentliche Stoffliste, beide aus Anhang I der Störfallverordnung. In dieser Liste stecken viel Erfahrung und Lobbyarbeit, sie muss eine Vielzahl unterschiedlicher Anlagen abdecken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gemische von Gefahrstoffen nicht als Summe ihrer Komponenten, sondern nach ihrer chemikalienrechtlichen Gemischeinstufung in die Betrachtung eingehen.

Eine Besonderheit in der Liste stellen flüssige Erdölzeugnisse und alternative Kraftstoffe dar, deren Menge immer gleichwertig zusammengerechnet werden, obwohl das Gefahrenpotential (Entzündbarkeit und Umweltgefährdung) von Benzin ein anderes ist als das von Schweröl. Ein Grund ist, dass flüssige Erdölprodukte

keine definierte stoffliche Zusammensetzung haben, sondern nach ihrer jeweiligen Weiterverwendung (als Spezifikation z.B. geeignet für Otto- oder Dieselmotoren oder Turbinen-Strahltriebwerke) unterteilt werden.

Eine weitere Besonderheit sind gefährliche Abfälle. Nach Vorbemerkung 8 der Stoffliste des Anhanges I der Störfallverordnung werden solche Abfälle vorläufig der ähnlichsten Gefahrenkategorie der Stoffliste oder dem ähnlichsten in der Stoffliste namentlich genannten Stoff zugeordnet. Dies ist auch nur logisch, weil das Gefahrenpotential ja unabhängig von der Abfalleinstufung ist. Das Problem war lange Zeit, dass Abfälle, ähnlich wie Erdölprodukte, nicht nach ihrer Zusammensetzung eingestuft werden; Abfälle werden nach ihrer Herkunft und nach allgemeiner Erfahrung sehr grob lediglich in nicht gefährliche und gefährliche eingestuft. Dies reicht aber für eine Übertragung in die Störfallverordnung nicht aus.

Während definierte Gemische und einzelne Stoffe in der Regel vom Hersteller oder Händler problemlos gefahrstoffrechtlich eingestuft werden können, dürfte dies bei Abfällen nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich sein. Abfallanlagen spielten daher in der Vergangenheit nur eine untergeordnete Rolle beim Vollzug der Störfallverordnung, obwohl das Gefahrenpotential von Betrieben, die Abfälle unterschiedlichster Herkunft annehmen, behandeln und lagern, sehr hoch sein kann.

Inzwischen hat die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz einen „Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ (KAS-61) herausgegeben, der ausschließlich den gefährlichen Abfallarten nach Abfallrecht mögliche Gefahrenkategorien nach Störfallrecht zuordnet. Diese Zuordnung kann aber nur sehr ungenau sein, weil das Abfallrecht das chemikalienrechtliche Gefahrenpotential nicht bewertet. Deshalb betrachtet die KAS-61 das Gefahrenpotential eher konservativ, was natürlich Lobbygruppen auf den Plan gerufen hat, so dass der

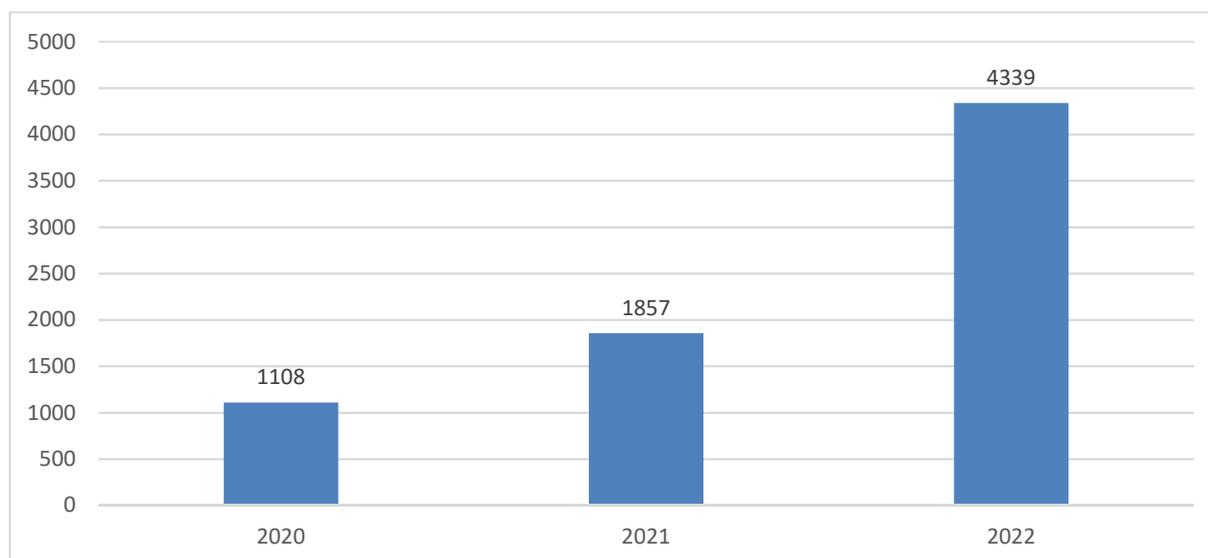
Vorgänger-Leitfaden aus dem Verkehr gezogen wurde. Allerdings: Wenn nur wenige verschiedene Abfälle gehandhabt werden, kann der Betreiber sie alternativ auch immer noch individuell wie Stoffe oder Gemische einstufen. Je mehr der oder die Betreiber:in/Abfallbehandler:in also selbst ermittelt, desto weniger konservativ kann die Einstufung ausfallen.

Im Land Bremen sind so in den letzten Jahren aufgrund des Umganges mit Abfällen zwei Störfallbetriebsbereiche hinzugekommen: Ein Recyclingbetrieb für Li-Ionen-Akkus (Obere Klasse) und eine Abfallverbrennungsanlage (Untere Klasse).

Übrigens: Jeden Tag brennt es zwar in einer Abfallbehandlungsanlage in Deutschland. Hierbei handelt es sich aber fast immer um Sortieranlagen für leichte, nicht gefährliche Verpackungsabfälle, die aufgrund ihrer chemikalienrechtlichen Einstufung nicht unter die Störfallverordnung fallen.

Rüdiger Wedell

## 11.1 Berufskrankheiten-Geschehen im Land Bremen

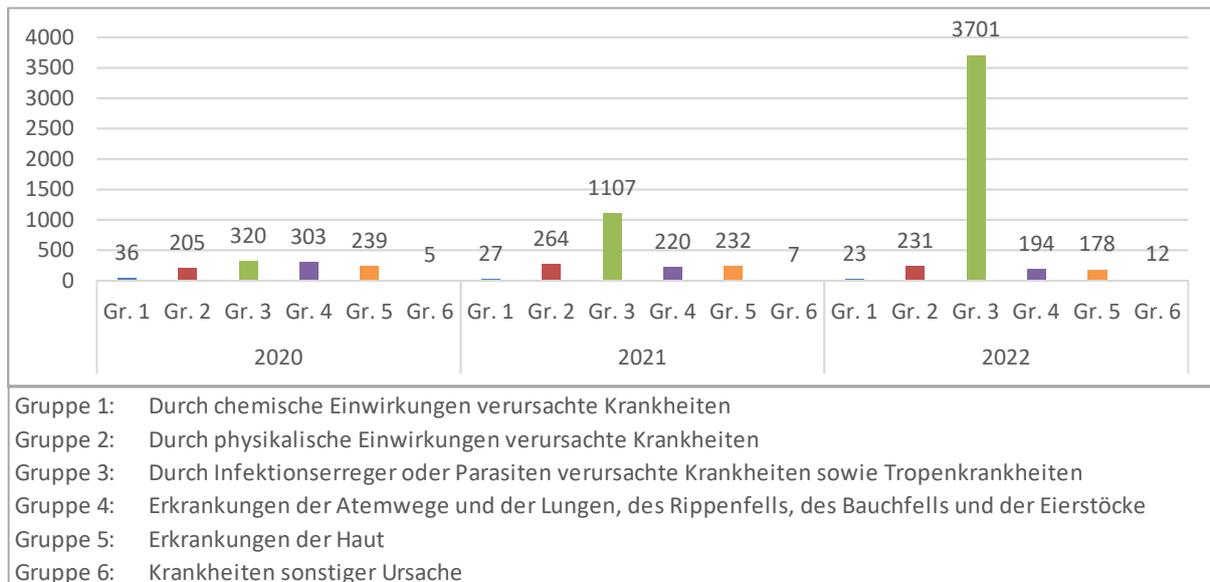


Grafik 1: BK-Verdachtsanzeigen im Land Bremen - Gesamtangabe für die Jahre 2020-2022  
(Quelle: DGUV Referat Statistik 2023)

Für die Abbildung des Berufskrankheiten-Geschehens im Land Bremen werden die Daten des DGUV-Referates Statistik herangezogen. Die DGUV-Datenübermittlung erfolgt bis September eines jeden Jahres und bezieht sich auf das jeweils vergangene Jahr. Die für diesen Bericht verwerteten jüngsten Daten beruhen folglich auf dem Jahr 2022. Abgebildet wird hier der Zeitraum 2020 bis 2022. Laut DGUV-Statistikreferat haben Datenbereinigungen stattgefunden und aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Datensätze <4 nicht ausgewertet.

Wie im letzten Doppeljahresbericht bereits dargestellt, hat auch im Jahr 2022 die Corona-Pandemie einen sehr großen Einfluss auf das Berufskrankheiten (BK)-Geschehen genommen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 4.339 BK-Verdachtsanzeigen den Unfallversicherungsträgern (UVT) für das Land Bremen gemeldet, im Jahr 2020 waren es 1.008 Verdachtsanzeigen. Somit haben sich die Zahlen in diesem Zeitraum beinahe vervierfacht. Der Anzeigenanstieg geht auf die Gruppe 3 „Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten“ zurück

(siehe Grafik 2), wobei die Infektionen hauptsächlich durch SARS-CoV-2 erfolgten. Der Jahresverlauf von 2020 bis 2022 zeigt, dass die Gruppe 3 im Jahr 2020 – mit Beginn der Pandemie – mit 320 Anzeigen im BK-Geschehen vertreten war, im Jahr 2021 bereits auf 1.107 Anzeigen angestiegen und 2022 dann mit 3.701 Anzeigen rasant nach oben gegangen ist. Die Gruppe 1 „Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten“ ist mit durchschnittlich 30 Anzeigen kaum im BK-Geschehen vertreten. Die Gruppe 2 „Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten“ bleibt für das Jahr 2022 mit 231 Anzeigen relativ konstant. Die Gruppe 4 „Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells, des Bauchfells und der Eierstöcke“ erfährt in den letzten drei Berichtsjahren einen konstanten Rückgang. Wurden im Jahr 2020 noch 320 Anzeigen getätigt, so waren es im Jahr 2022 insgesamt 190 Anzeigen. Die Verdachtsanzeigen in der Gruppe 5 „Erkrankungen der Haut“ sind ebenfalls rückläufig – im Jahr 2020 waren es 239 Anzeigen, 2021 dann 232 Anzeigen und 2022 schließlich 179 Anzeigen. Die Gruppe 6 „Krankheiten sonstiger Ursache“



Grafik 2: BK-Anzeigen im Land Bremen - Gruppenverteilung für die Jahre 2020-2022 (Quelle: DGUV Referat Statistik 2023)

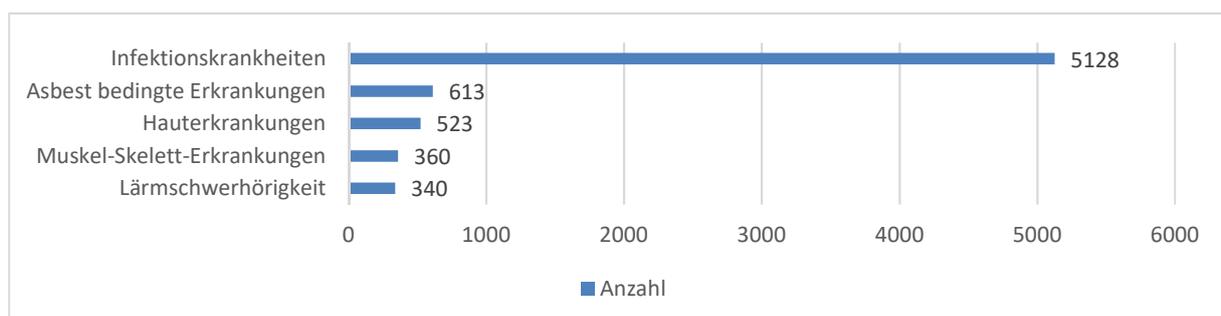
sind im Dreijahreszeitraum mit fünf, sieben und zwölf Anzeigen kaum vertreten.

Für die Identifizierung von Schwerpunktthemen und Ableitung entsprechender Präventionsmaßnahmen bietet sich die Zusammenlegung von BK-Nummern zu Themengebieten an, welches sich in der Grafik 3 wiederfindet. Hier wurden für den Zeitraum 2020-2022 die fünf häufigsten Erkrankungsformen im Land Bremen mit absoluten Werten ausgewiesen. Durch die Darstellung wird erneut deutlich, dass das Thema Infektionskrankheiten, der Hauptanteil liegt hier bei Covid-19 mit 5128 getätigten Verdachtsanzeigen, die dominierende Berufskrankheit im Untersuchungszeitraum 2020-2022 darstellt. Weit dahinter folgen die asbestbedingten Erkrankungen mit insgesamt 613 Anzeigen, wobei die BK-Nummern 4103-4105 und 4114 zusammengefasst wurden. An dritter Stelle folgen Hauterkrankungen (BK-Nummer 5101) mit

523 Anzeigen. Muskel-Skelett-Erkrankungen, worunter sich die BK-Nummern 2101-2110 und 2112-2116 mit insgesamt 360 getätigten Anzeigen subsumieren, folgen an vierter Stelle. An fünfter Stelle liegt die BK-Nummer 2301 Lärmschwerhörigkeit mit insgesamt 340 getätigten Anzeigen.

Durch die Zusammenlegung von BK-Nummern zu Themengebieten und die über die absoluten Werte erfolgte Ordnung wird deutlich, zu welchen Themen weiterer Präventions- und Sensibilisierungsbedarf besteht. Diese Erkenntnisse werden mit der Gewerbeaufsicht, der Beratungsstelle zu Berufskrankheiten der Arbeitnehmerkammer und den Sozialversicherungsträgern vertieft, um u. a. auszuloten, welche Präventions- und Informationsangebote für das Land Bremen nötig sind oder verstärkt/angepasst werden sollten.

Nikolai Scholz (SGFV)



Grafik 3: BK-Verdachtsanzeigen im Land Bremen - fünf häufigste Erkrankungen für den Zeitraum 2020-2022 (Quelle: DGUV Referat Statistik 2023)

### 11.2 Unterstützungsmöglichkeiten für von Berufskrankheiten betroffene Personen im Land Bremen

Hat sich der Verdacht einer Berufskrankheit in einer Betriebsstätte mit Sitz im Land Bremen ergeben, kann die kostenlose Beratung bei der Beratungsstelle zu Berufskrankheiten der Arbeitnehmerkammer Bremen in Anspruch genommen werden. Hier können sich BK-betroffene Personen kostenlos, neutral und professionell beraten lassen. Die Beratungsstelle wird aus Mitteln der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz finanziert. Die Beratungsstelle berät

- beim Ausfüllen der Fragebögen der Unfallversicherungsträger,
- bei einer Ablehnung,
- um medizinische Gutachten zu erläutern,
- bei der Meldung einer Berufskrankheit.

Quelle: <https://www.arbeitnehmerkammer.de/arbeitnehmerinnen-arbeitnehmer/gesundheit/berufskrankheiten.html>

Da das BK-Geschehen im Zeitraum 2020 bis 2022 maßgeblich durch Covid-19 beherrscht wurde, soll an dieser Stelle erneut auf Angebote zum Thema Long-/Post-Covid im Land Bremen hingewiesen werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) hatte ein Long-Covid-Behandlernetzwerk Bremen und Bremerhaven aufgebaut, um Haus- und Fachärzte im ambulanten Sektor stärker miteinander zu vernetzen. Die KVHB-Terminservicestelle half bei der Koordinierung und Vermittlung von Terminen. Inzwischen ist dieses Angebot eingestellt worden. Es bieten aber beispielsweise die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder die Unfallkasse Bremen auf ihren Webseiten weiterhin diverse Informationen zum Thema Infektionen mit SARS-CoV-2 und Folgeerkrankungen als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall sowie zu bestehenden Reha-Maßnahmen und Heilverfahren an. Darüber hinaus haben sich Selbsthilfegruppen zum Thema Covid-19 im Land Bremen gegründet.

Quellen:  
<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/unfall-berufskrankheit/berufskrankheiten/covid-19-63456>

<https://www.ukbremen.de>

<https://www.selbsthilfe-wegweiser.de/index.html>

Nikolai Scholz (SGFV)

## **Die Jahresberichtstabellen 2023 der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen**

1. Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen
2. Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
- 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)
- 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)
- 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
4. Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
5. Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz

Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes **Bremen**

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Volleinheiten\* - Übersicht 2023 (Stichtag 30.06.2023)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	3,64	3,25	<b>6,89</b>	0,20	0,90	<b>1,10</b>	0,20	0,10	<b>0,30</b>	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	0,00	<b>0,00</b>
gD	15,13	29,45	<b>44,58</b>	6,04	19,55	<b>25,59</b>	3,87	11,26	<b>15,13</b>	2,00	5,00	<b>7,00</b>	0,00	0,00	<b>0,00</b>
mD	5,00	6,00	<b>11,00</b>	0,00	2,00	<b>2,00</b>	0,00	1,20	<b>1,20</b>	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	0,00	<b>0,00</b>
Summe	23,77	38,70	<b>62,47</b>	6,24	22,45	<b>28,69</b>	4,07	12,56	<b>16,63</b>	2,00	5,00	<b>7,00</b>	0,00	0,00	<b>0,00</b>

\* Volleinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

\*\* Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

\*\*\* Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragene Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

\*\*\*\* Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt

**Arbeitsschutzaufgaben** (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

**Fachaufgaben** sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

**Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich**

Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23\*

	Betriebsstätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	24										
500 bis 999 Beschäftigte	16										
<b>Summe</b>	<b>30</b>									<b>136851</b>	
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	166										
100 bis 249 Beschäftigte	1016									100748	
50 bis 99 Beschäftigte											
20 bis 49 Beschäftigte											
<b>Summe</b>	<b>3420</b>									<b>71529</b>	
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte											
1 bis 9 Beschäftigte	11595									35752	
<b>Summe</b>	<b>16197</b>									<b>344880</b>	
Summe 1 - 3	16227									344880	
4: ohne Beschäftigte	6558										
<b>Insgesamt</b>	<b>22785</b>										

\* BA-Daten (30.06.2023)

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

**Dienstgeschäfte in Betriebsstätten**

Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung			
	G. 1	G. 2	G. 3	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Anmeldeungen			Anordnungen/ Anordnungen von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Büßgelder/ Strafzeigen	
01 Chemische Betriebe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
	23	54	77																							
02 Metallverarbeitung	1	53	150	204		4	7	11		8	9	17			3	8		9			10	4		5		
03 Bau, Steine, Erden		179	1004	1183		20	31	51		23	38	61	1		12	33		24			149	29	1	29	3	2
04 Entsorgung, Recycling	1	50	147	198		9	6	15		11	6	17			3	8		7	1		37	5		22	1	18
05 Hochschulen, Gesundheitswesen	20	489	2771	3280	2	30	31	63	3	37	37	77			5	21		40	2		71	77		347	13	3
06 Leder, Textil		12	157	169		1	3	4		1	3	4			2	1		3			11			2	2	
07 Elektrotechnik	1	45	109	155	1	2	2	5	1	2	2	5			4			2			11	7		7		
08 Holzbe- und -verarbeitung		18	88	106		2	3	5		2	4	6			1			5	1		9	3		1		1
09 Metallzeugung	1	9	10	20	1	1	1	2	4	1	5				1			3			4			14	3	
10 Fahrzeugbau	9	49	139	197	3	5	3	11	4	10	4	18			3	1		9	3		1	12		7		
11 Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen		61	568	629		7	26	33		10	30	40			10	15		22	1		40	3		3		2
12 Nahrungs- und Genussmittel	5	64	312	381	2	9	4	15	4	10	6	20			3	5		11	2		13	19		17		3
13 Handel	2	474	4483	4969		55	125	180		67	140	207	1		58	90	2	68	5		215	20		36	1	42

Fortsetzung Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhandlung			
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			Zulassungen/ Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen					
													Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen						Anz. Beanstandungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Verlagsgewerbe, Druck- gewerbe,	35	153	188		2	2	4		3	2	5				3	4				16	5					
Vervielfältigungen	3	19	56	78																			1			
Versorgung	1	49	223	273	3	6	9		3	7	10			1	7	3				13	4		6			
Feinmechanik	3	47	81	131	2	2	2		2	2	2				2	1				6	4		22			
Maschinenbau	86	3274	19869	23229	13	254	407	674	26	315	810	2	152	350	2	300	20	1078	331	1	622	36				260
<b>Insgesamt</b>																										

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte  
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte  
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

\*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

**Dienstgeschäfte in Betriebsstätten**

Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention					Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung								
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/	Anfragen/Anzeigen/ Mängel/Anzeigen	22			23	24	25	26				
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
												Summe	in der Nacht	Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/	Anfragen/Anzeigen/ Mängel/Anzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafzeigen	
2 Forstwirtschaft und Holzeinschlag			1	1						1	3	4						3	1		1						
3 Fischerei und Aquakultur																											
5 Kohlenbergbau			2	2																							
6 Gewinnung von Erdöl und Erdgas																											
7 Erzbergbau																											
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			8	8		1	1			2	2	2						2			1						
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			6	6																							
10 Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln	4	58	249	311	1	8	3	12	2	9	3	14			3	5		6			12	15		9		2	
11 Getränkeherstellung	1	2	1	4	1			1	2			2						2	1			4		8		1	
12 Tabakverarbeitung		2	1	3																							
13 Herstellung von Textilien		6	22	28		1		1		1		1						2			2			1			
14 Herstellung von Bekleidung			17	17																							
15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen			15	15																							

Fortsetzung Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Wirtschaftsklasse	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention					Ertscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Ahndung							
	Summe			Summe			darunter						eigeninitiativ								auf A klass						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17				18	19	20	21	22	23	24
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		15	61	76		2	3	5		4	6				1		4	1		9	3		1			1	
17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	2	3																								
18 Herstellung von Druckerezeugnissen	21	78	99				1	1		1	1				1		1			8	2						
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	1	2	3																								
20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	13	18	31			2		2		4	4						2			3	7		5				
21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	2	7	9				1	1		1	1				1					2							
22 Herstellung von Gummis und Kunststoffwaren	7	27	34																								
23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	8	63	71			2	2	2		2	2				1		3			1	1						1
24 Metallzeugung und -bearbeitung	1	9	10	20	1	1		2	4	1	5					1	3	3		10	4		14	3			
25 Herstellung von Metallerzeugnissen	1	53	150	204		4	7	11		8	17				3	8	9			11	3		5				
26 Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	21	56	78	1	2	1	4	1	2	4					4				11	3		6				
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	24	53	77				1	1		1	1						2				4		1				
28 Maschinenbau	3	47	81	131		2		2		2	2				2		1			6	4		22				

Fortsetzung Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Wirtschaftsklasse	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahnung						
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter		auf A-Klass					Anzahl Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anzahl Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anzahl Anzeigen/ Anordnungen/ Mängel-/Anzeigen/ Anordnungen/ Zwangsmaßnahmen		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			21				22	23
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	3	33	93	129	1	1	3	5	2	1	4	7			2	1		2	2		1	3	1					
30 Sonstiger Fahrzeugbau	6	16	46	68	2	4		6	2	9	11				1		7	1				9	6					
31 Herstellung von Möbeln	3	27	30																									
32 Herstellung von sonstigen Waren	1	21	139	161		2	3	5		2	4	6			1	5	1				3	2		5				
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		28	84	112		1	3	4		1	3	4			2		2				10	2		1				
35 Energieversorgung	3	18	52	73																		2		1				
36 Wasserversorgung	1	4	5																									
37 Abwasserentsorgung	6	13	19			1	1	2		1	2				1		2						1					
38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	40	127	168		8	5	13		10	5	15			3	7	5	1			37	4	19	1	18			
39 Beseitigung von Umweltschmutzungen und sonstige Entsorgung	4	7	11																			1	2					
41 Hochbau	35	157	192			3	4	7		3	6	9			4	3		2			5	10	18					
42 Tiefbau	15	27	42			1	1	1		1	1	1			1		1					3						
43 Vorbereitende Baustellenaarbeiten, Bauminstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	121	741	862			16	24	40		19	28	47	1		6	30	16				142	15	11	3	1			
45 Handel mit Kraftfahrzeugen		55	438	493		6	18	24		9	22	31			5	13	19	1			32		3		2			
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	226	1060	1287		21	20	41		24	22	46			12	26	11	1			59	8	3	1	23			
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	250	3492	3743		35	111	146		44	124	168	1		51	64	60	4			154	15	33		19			

Fortsetzung Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Abhandlung								
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass		22			23	24	25	26				
													15	16	17	18								19	20	21	
49 Landverkehr und Transport in Rohfremtleitungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
				Summe																							
50 Schifffahrt	3	69	567	639		3	4	7		4	4	8			3	3	2	2			8	2		1	1	57	
51 Luftfahrt	1	30	78	109		2	3	5		2	4	6			4	4		2			13			2		5	
52 Lageral sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	7	248	884	1139	2	24	20	46	6	35	23	64			8	15	23	4			83	22		17	2	95	
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	2	43	123	168		3		3		4		4			2	2	1	1			6					21	
55 Beherbergung	39	111	150	150		7	7	14		7	9	16			1	12	4	4			45			2		1	
56 Gastronomie	1	151	1542	1694		13	28	41		14	35	49			10	24	15	15			65	1		3	5	2	
58 Verlagswesen	7	32	39	39		1	1	2		1	1	2			2		1	1			7					2	
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen	5	39	44	44		1		1		2		2					2	2			1	2					
60 Rundfunkveranstalter	2	4	6	6																		1					
61 Telekommunikation	4	42	46	46																							
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	53	206	259	259																		1		7			
63 Informationsdienstleistung	4	30	34	34																							
64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	3	35	263	301		3	2	5		4	3	7			4	4	2	2			9			1			
65 Versicherungen																											
Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	32	176	208	208		3	1	4		3	1	4			1	3											
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	15	132	147	147		3	6	9		3	6	9			9						5						
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	1	59	601	661		1	3	4		1	3	4			2		1	1			8			4	1		

Fortsetzung Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention				Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Abmündung									
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	danunter	eigeninitiativ		auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erträbnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erträbnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erträbnisse/ abgelehnte Genehmigungen/ Erträbnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erträbnisse/	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen							
															1	2	3	4					5	6	7	8	9	10	11
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	59		704	763		7	10	17		9	10	19			1	15		1			49								
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	21		127	148		1	2			1	2				1		1			6	17		11						
71 Architektur- und Ingenieurbüros	2		466	550		3	1	5	3	4	1	8			1		5			2	7		12						
72 Forschung und Entwicklung	1		34	76		6	4	11	1	7	5	13			3	2	6	2		6	6	6	20						1
73 Werbung und Marktforschung	8		174	182			1	1			1	1			1		1			13	2								
74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	30		134	164			1	1			1	1				1						26							1
75 Veterinärwesen	1		48	49			1	1			1	1					1					7							
77 Vermietung von beweglichen Sachen	15		106	121		2	2	4		2	2	4			1	1	2			9									1
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	4		133	254		10	3	13		11	3	14			2	10	3			39	17		11	2					
79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	15		146	161		1	1	2		1	1	2			1		1			7	4								
80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	26		39	65		2		2		2		2			2					1									
81 Gebäudebetreuung	6		305	371		3	6	9		3	7	10			4	5	3			7	5			1					
82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	3		223	287		2	4	7	1	3	4	8			1	5		1		15	5		1						

Fortsetzung Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhandlung						
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anzahl			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19			20	21	22	23	24	25
84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	4	184	152	340	1	2	3	3	1	2	3							2	2	18	1	9		18	25	26	
85 Erziehung und Unterricht	5	127	665	797	2	7	9	9	4	11	15							9	4	35	4	6		35	1		
86 Gesundheitswesen	9	97	1431	1537	1	9	16	26	2	16	28							6	19	273	31	50		273	12	1	
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	111	228	341	12	1	13	13	15	1	16							1	10	5	24	7				1	
88 Sozialwesen (ohne Heime)	3	119	323	445	1	2	3	3	1	3	4							3	2	1	6	1					
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	10	86	96	96	3	4	7	7	4	4	8							3	2	1	4	6					
91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	15	22	37	37	1	1	1	1	1	1	1							1	1	1	1	1					
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	3	174	177	177	1	9	10	10	1	11	12							10	2		12					1	
93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	23	211	234	234	8	8	8	8		10	10							4	5	1	11	1				1	
94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	2	60	361	423	1	2	3	3	1	2	3								2				1				
95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Verbrauchsgütern	3	68	71	71	2	2	2	2	2	2	2							2			10						
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	25	1003	1028	1028	30	30	30	30		33	33							14	10	13	61			7	3	4	

Fortsetzung Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schi. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention				Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	21	22	23	24	25	26					
97 Private Haushalte mit Hauspersonal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
98 Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt			120	120																							
99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			1	1																							
<b>Insgesamt</b>	<b>86</b>	<b>3274</b>	<b>19869</b>	<b>23229</b>	<b>13</b>	<b>254</b>	<b>407</b>	<b>674</b>	<b>26</b>	<b>315</b>	<b>469</b>	<b>810</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>152</b>	<b>350</b>	<b>2</b>	<b>300</b>	<b>20</b>	<b>1078</b>	<b>331</b>	<b>1</b>	<b>622</b>	<b>36</b>	<b>260</b>		

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte  
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte  
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

\*\*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2  
**Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte**  
 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andhung
		eigeninitiativ					auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelruidungen		
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen								
	Dienstgeschäfte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	309	124	11		156	3		96	5		10	1			
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1				1			1				2			
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	2														
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	2				2										
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	20	11	7	1	1			20							3
6	Ausstellungsstände															
7	Straßenfahrzeuge															
8	Schienenfahrzeuge															
9	Wasserfahrzeuge															
10	Heimarbeitstätten															
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1													20	
12	Übrige	2				2										
	<b>Insgesamt</b>	<b>337</b>	<b>135</b>	<b>18</b>		<b>162</b>	<b>3</b>		<b>117</b>	<b>6</b>		<b>54</b>	<b>3</b>		<b>45</b>	

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst\*)

\*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwahrung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung						
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit	Publikationen/Information	Beisichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Beisichtigung/Inspektion	Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschriften	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Aufnahmen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bürgerdel	Strafzetteligen
1	1157	12	1	309	395	2	484	23	189	318	616	2	834	41	194	195	1				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1.1	382	2	1	233	364		294	16	57	199	8			12							
1.2	122	1		108	242		170	12	98	79	2			2							
1.3	55			84	219		94	12	4	62	1			1							
1.4	22			13	46		17	1	1	8	10			1							
1.5	76	6		65	134		77	2	23	27	17			1							
1.6	15	5		2	27		21		5	3	9			1							
1.7	1			2	11		10		1		3										
1.8	11			2			2		6					1							
1.9	398			12	3		29		16	84	24										
1.10	3			10	78		6				11										
1.11	1085	14	1	531	1124		720	43	211	473	1135	2	843	41	47	22	1				
2																					
2.1	5			3		2	1				1										
2.2																					
2.3	3						12		1	3	2										
	8			3		2	13		1	4	6										
3																					
3.1	72			11	74		26	3	11	8	15			2							
3.2	1			1	2		1				2										
3.3	25			12	50		5	1	1	4	2										
3.4	149			31	101		55	1	1	20	47										
3.5	2																				
	249			55	227		87	5	13	32	66			11	3	150	180				
4																					
5	1342	14	1	589	1351	2	820	48	225	509	1207	2	917	44	197	202	1				

Tabelle 5  
**Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz**  
 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung												Anordnungen		ergriffene Maßnahmen												Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen		
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko			geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen			Untersuchungsverfügung			Rücknahme			Rückruf			Verhütung			aktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30					
Hersteller/ Bevollmächtigter		1		1					1																										
Einführer	2	45	2	50			14		6	1	11	1	3		1	1	3	2	33				1												
Händler	63	23	63	61			7			5	2			1		2	3	5	8				2												
Aussteller																																			
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	2	5	14	1			1						1							1															
<b>Insgesamt</b>	<b>67</b>	<b>74</b>	<b>79</b>	<b>113</b>			<b>7</b>	<b>15</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>42</b>				<b>3</b>												
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch																																			
Meldungen über das Rapex-System																																			
58																																			
Anzahl																																			
111																																			
Insgesamt																																			
Aussteller																																			
Händler																																			
Einführer/ Bevollmächtigter																																			
Hersteller																																			
UVT																																			
Unfallmeldung																																			
gewerblichen Betreiber																																			
privaten Verträucher																																			
1																																			
Zoll																																			
50																																			
Behörde																																			
2																																			
Schutzklauselmeldung																																			

**Ansprechpersonen der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung  
der Freien Hansestadt Bremen**

<p><b>Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz</b></p> <p><b>Faulenstraße 9/15 28195 Bremen</b></p>	<p><b>Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft</b></p> <p><b>An der Reeperbahn 2 28217 Bremen</b></p>	
<p><b>Abteilung 3</b></p> <p><b>Kommunale Kliniken, Pflege und Verbraucherschutz</b></p> <p><b>Abteilungsleitung Dr. Niels Weller</b></p>	<p><b>Abteilung 2</b></p> <p><b>Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Grünflächen</b></p> <p><b>Abteilungsleitung Michael Bürger</b></p>	<p><b>Abteilung 4</b></p> <p><b>Klima, Energiewende und Umweltinnovation</b></p> <p><b>Abteilungsleitung Dr. Diana Wehlau</b></p>
<p><b>Referat 33</b></p> <p><b>Arbeitsschutz, Technischer und stoff- licher Verbraucherschutz, Eichwesen, Gentechnik</b></p> <p><b>Referatsleitung Dr. Niels Tobias</b></p>	<p><b>Referat 22</b></p> <p><b>Immissionsschutz, Strahlenschutz</b></p> <p><b>Referatsleitung Judith Engel</b></p>	<p><b>Referat 44</b></p> <p><b>Recht und Vollzug der Energiewende</b></p> <p><b>Referatsleitung Stefanie Huntemann</b></p>
<p><b>Kontakt</b></p> <p><b>arbeitsschutz@ gesundheit.bremen.de</b></p>	<p><b>Kontakt</b></p> <p><b>office@umwelt.bremen.de</b></p>	
<p><b>Gewerbeaufsicht des Landes Bremen</b></p> <p><b>Dienstort Bremen Dienstort Bremerhaven</b></p>		

## Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)  
Postanschrift: Parkstr. 58/60, 28209 Bremen  
Tel.: 0421 361-6260  
Fax: 0421 361-6522  
E-Mail: [office@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:office@gewerbeaufsicht.bremen.de)  
Amtsleitung:  
Gertrud Vogel

### Dienstort Bremen

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches  
Überseehafengebiet in Bremerhaven  
Postanschrift: Parkstr. 58/60, 28209 Bremen  
Tel.: 0421 361-6260  
Fax: 0421 361-6522  
E-Mail: [office@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:office@gewerbeaufsicht.bremen.de)

### Dienstort Bremerhaven

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich  
stadtbremisches Überseehafengebiet in Bremerhaven  
Postanschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven  
Tel.: 0471 596-13270  
Fax: 0471 596-13494  
E-Mail: [office@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:office@gewerbeaufsicht.bremen.de)

